

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Autor(en): **Tschumi, H. / Kohler, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1966)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Tschumi
Stellvertreter: Regierungsrat S. Kohler

Auf 1. Januar 1966 übernahm der bernische Justizdirektor, Regierungsrat Dr. Hans Tschumi, als Nachfolger des in den Bundesrat gewählten Regierungsrat Rudolf Gnägi die Leitung der Volkswirtschaftsdirektion. Da die Ersatzwahl für Regierungsrat Gnägi erst im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates vorgenommen wurde, hatte diese Leitung zunächst interimistischen Charakter.

Am 7. Juni 1966 hiess dann der Grosse Rat den Antrag des Regierungsrates auf endgültige Zuteilung der Volkswirtschaftsdirektion an Regierungsrat Dr. Tschumi gut.

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

A. Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

Bestand der unterstellten industriellen Betriebe:

	Bestand am 31. Dez. 1965	Unterstel- lungen 1966	Streichun- gen 1966	Bestand am 31. Dez. 1966
I. Kreis	862	24	47	839
II. Kreis	1548	29	69	1508
	2410	53	116	2347

Im Berichtsjahre wurden 53 Betriebe dem neuen Arbeitsgesetz als industrielle Betriebe unterstellt. Die Zahl der Streichungen ist gegenüber dem letzten Jahr um 76 gestiegen. Diese Verminderung des Bestandes ist auf das Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes, am 1. Februar 1966, zurückzuführen, vor allem auf die Anwendung des neuen Begriffs des industriellen Betriebes, gegenüber der industriellen Anstalt im aufgehobenen Fabrikgesetz.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hierfür bekannt:

	1965	1966
Eingegangen (Stilllegung)	24	29
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze Betriebszusammenschluss (nicht mehr als selbständige Betriebe gezählt)	14	13
Erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 5 ArG als industr. Betrieb nicht mehr	2	20
Verlegung vom I. in den II. Kreis	—	50
Verlegung in andere Kantone	—	3
	—	1
	40	116

Der Regierungsrat bzw. die Volkswirtschaftsdirektion¹ genehmigte 338 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen, erteilte ferner 352 Betriebsbewilligungen und 72 Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen. Betriebsordnungen wurden nur 6 genehmigt, da zuerst eine neue Wegleitung, dem Arbeitsgesetz entsprechend, ausgearbeitet werden muss.

Zu den auf Seite 33 erwähnten Bewilligungen kommen noch 15 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf Grund des Artikel 90 Absatz 3 der VO I zum ArG erteilte Bewilligungen (Verlängerung der Bewilligungen nach bisherigen Vorschriften [FG] bis Ende 1966).

Das Jahr 1966 ist ganz allgemein als Übergangsjahr zu betrachten.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 197 2-Schichten-Bewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitszeitbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt erteilt:

Ununterbrochener Betrieb	11
Dauernde Nachtarbeit	5
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	36
Befristete Nachtarbeit	22
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	2
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	12
Bewilligung für befristete Sonntagsarbeit	4
Total	92

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 124 Eintragungen im Verzeichnis für industrielle Betriebe.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 33 wurden nach wie vor besonders für die dringende Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Immer mehr wird auch der Mangel an Personal als Grund für die Überzeitarbeit angeführt.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht einmal mehr die Maschinenindustrie mit fast einem Drittel der Gesamt-Überstunden (472344). An 2. Stelle ist die Industrie für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit gut einem Sechstel (208538)

¹ Gemäss dem neuen Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz, Artikel 5, ist nun die Volkswirtschaftsdirektion für die Genehmigung der Baupläne, der Erteilung der Betriebsbewilligungen und die Genehmigung der Betriebsordnungen zuständig.

der Totalzahlen, dicht gefolgt von der Uhrenindustrie mit 205292. Es folgt die Buchdruck-Industrie mit 181040 und die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 141827. Die Überstundenzahlen der Maschinen-Industrie und der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel sind gegenüber dem letzten Jahr etwas gestiegen, dagegen sind die Überstundenzahlen der Uhrenindustrie um einiges gesunken.

Die Zahl der erteilten Bewilligungen ist im Berichtsjahr um rund 250 zurückgegangen. Das dürfte auf das neue Arbeitsgesetz zurückzuführen sein, welches pro Mann und Jahr 60 bewilligungsfreie Überstunden vorsieht.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 2 Strafanzeigen eingereicht. Beide Fälle wurden durch Verurteilung der verantwortlichen Betriebsleiter erledigt.

Für leichtere Übertretungen erfolgten 14 Verwarnungen.

Auf den 1. Februar 1966 trat das neue Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) in Kraft. Das dazugehörige kant. Einführungsgesetz vom 17. April 1966 wurde auf den 1. Juni 1966 in Kraft gesetzt.

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes wurde den Kantonen übertragen. Das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat musste erweitert werden. Beim Büro Bern wurden vorläufig 4 und beim Zweigbüro Biel 2 neue Arbeitskräfte bewilligt. Das Büro Bern musste neue Räume am Sennweg 2 in Bern beziehen.

Das Jahr 1966 musste zwangsläufig als Übergangsjahr betrachtet werden. Das allumfassende Arbeitsgesetz brachte den Kantonen ganz erhebliche Mehrarbeit. Für den Kanton Bern wird mit 30–35000 Betrieben zu rechnen sein, welche von den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung betroffen werden. Bei diesen sogenannten nichtindustriellen Betrieben hat sich das Inspektorat vorwiegend mit Arbeitszeitfragen zu befassen.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380
1964	862	1535	2397
1965	862	1548	2410
1966	839	1508	2347

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1966 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken)

Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
<i>I. Kreis</i>	
1. Biel..... (266)	269
2. Courtelary	138
3. Delémont	91
4. Franches-Montagnes	43
5. Laufen	29
6. Moutier	131
7. La Neuveville.....	18
8. Porrentruy	120
Total	839

II. Kreis

1. Aarberg	65
2. Aarwangen	99
3. Bern	489
4. Büren	87
5. Burgdorf	101
6. Erlach	12
7. Fraubrunnen	31
8. Frutigen	32
9. Interlaken	49
10. Konolfingen.....	80
11. Laupen	19
12. Nidarsimmental	18
13. Nidau.....	78
14. Oberhasli	12
15. Obersimmental.....	6
16. Saanen	11
17. Seftigen	22
18. Signau	38
19. Schwarzenburg	9
20. Thun	114
21. Trachselwald	68
22. Wangen	68
Total	1508

Gesamttotal

I. Kreis	839
II. Kreis	1508
Total	2347

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31.12.1965	Unterstel- lungen 1966	Streichun- gen 1966	Bestand am 31.12.1966
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I	13	1	—	14
II. Textilindustrie	II	117	3	1	119
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I	4	—	—	4
IV. Ausrüstungsgegenstände	II	70	—	2	68
V. Holzindustrie	I	25	—	3	22
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	II	115	2	11	106
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I	5	—	—	5
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	II	28	2	1	29
IX. Chemische Industrie	I	53	—	—	53
X. Industrie der Erden	II	302	2	23	281
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I	8	—	—	8
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente	II	18	1	—	19
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I	32	—	—	32
XIV. Musikinstrumente	II	127	1	3	125
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I	7	—	—	7
Total	II	14	—	—	14
Gesamttotal	I	5	1	2	4
	II	33	—	2	31
	I	19	—	—	19
	II	67	1	3	65
	I	92	—	4	88
	II	185	5	3	187
	I	149	3	6	146
	II	350	10	12	348
	I	437	19	31	425
	II	93	2	4	91
	I	4	—	—	4
	II	4	—	—	4
	I	9	—	1	8
	II	25	—	4	21
Total	I	862	24	47	839
Total	II	1548	29	69	1508
Gesamttotal		2410	53	116	2347

Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1966 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage×Arbeiter ×Stunden)													
		Montag bis Freitag				Samstag									
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligunge	Stunden	Anzahl der beteiligten männl. Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männl. Arbeiter
			männl.	weibl.			männl.	weibl.							
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	49	33	141 827	2 222	2 442	11	15 406	187	422	2	5 345	15	3	253	26
II. Textilindustrie:															
a. Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Seiden- und Kunstfaserindustrie ..	2	1	540	6	18	1	1 255	6	25	—	—	—	—	—	—
c. Wollindustrie	33	14	8 663	62	74	12	3 895	35	66	7	7 782	94	—	—	—
d. Leinenindustrie	23	15	3 067	41	26	8	498	13	12	—	—	—	—	—	—
e. Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Veredlungsindustrie	27	14	36 640	245	158	13	15 285	196	156	—	—	—	—	—	—
g. Übrige Textilindustrie	17	8	7 604	600	360	6	2 324	60	24	3	7 166	16	—	—	—
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:															
a. Bekleidung aus gewobenen Stoffen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Wirkerei und Strickerei	27	13	10 190	38	217	13	11 527	33	245	1	705	1	—	—	—
c. Schuhindustrie	15	5	2 344	52	36	10	8 353	245	301	—	—	—	—	—	—
d. Übrige Bekleidungsindustrie	6	3	2 925	24	36	3	2 323	21	36	—	—	—	—	—	—
IV. Ausrüstungsgegenstände	21	8	2 766	51	18	11	4 222	60	66	2	6 255	18	—	—	—
V. Holzindustrie	77	41	25 775	942	36	31	10 465	445	—	5	3 575	22	—	—	—
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	9	5	8 304	28	100	1	480	12	—	2	1 340	8	1	312	13
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	169	87	181 040	6 062	1 891	59	52 955	1 613	660	19	11 303	113	4	322	77
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie ..	2	2	402	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Chemische Industrie	58	23	10 086	326	137	19	3 818	163	134	5	91	12	11	4 619	55
X. Industrie der Erden und Steine	87	48	54 834	2 537	4	32	30 079	734	52	4	355	27	3	2 131	27
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	456	234	208 538	3 750	486	201	104 890	2 750	352	17	7 137	74	4	674	41
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente ..	641	343	472 344	11 035	1 730	283	202 864	6 355	513	14	9 051	73	1	44	5
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	453	275	205 292	3 446	1 499	170	97 144	2 390	1 115	7	4 756	13	1	144	4
XIV. Musikinstrumente	19	10	20 757	138	160	9	9 865	130	115	—	—	—	—	—	—
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	2 191	1 182	1 403 938	31 612	9 434	893	577 666	15 456	4 294	88	64 861	486	28	8 499	248
Total im Jahre 1965	2 455	1 376	1 442 812	31 109	9 264	1 001	577 489	17 439	5 337	61	93 405	347	17	5 300	112

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbewilligungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1965	1966
Fleischverkaufslokale	6	7
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	2	—
Schlachtlokale	4	—
Metzgereieinrichtungen	7	13
Drogerien	1	1
Sprengstoffdepots	1	1
Diverse Gewerbe	36	39
	57	61

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 15 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 18 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 17 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen.

Die Arbeiten für den Erlass eines neuen kantonalen Gewerbegesetzes werden energisch vorangetrieben. Wir mussten auf das neue Arbeitsgesetz warten, um zu wissen, wieviel Raum den Kantonen noch übrig blieb. Zur Zeit stehen wir mit dem Gesetzesentwurf im Vernehmlassungsverfahren.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die Pessimisten haben einmal mehr unrecht behalten (wer würde sich darüber beklagen!), als sie voraussagten, die schweizerische Uhrenindustrie hätte im Jahre 1965 den Höchststand ihrer Produktivität erreicht. 1966 stiegen die Exporte weiter an und haben den Betrag von zwei Milliarden Franken überschritten. Trotz der bekannten Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Arbeitskräften, trotz den strukturellen Problemen einzelner ihrer Zweige, trotz der oft mangelnden Disziplin einzelner Fabrikanten ist die schweizerische Uhrenindustrie immer wieder in der Lage, ihre Produktionsziffern zu erhöhen und der starken ausländischen Konkurrenz die Stirne zu bieten. Gibt es eine eindrücklichere Rechtfertigung des Vertrauens in diese Industrie seitens der Befürworter und Anhänger des Uhrenstatuts von 1961? Ist die Tatsache, dass es der schweizerischen Uhrenindustrie gelungen ist, ihre Exporte im Verlaufe von neun Jahren um 50% zu steigern, nicht der beste Beweis dafür, dass sie die zurückliegenden Jahre mit Erfolg dazu verwendet hat, ihren Produktionsapparat zu festigen und den heutigen Bedingungen anzupassen?

Tabelle 1

a) Schweizerische Uhrenexporte 1966

Diese Exporte erreichten einen Gesamtwert von 2034 Millionen Franken, also rund

236 Millionen oder 13,1% mehr als 1965
404 Millionen oder 22,4% mehr als 1964
536 Millionen oder 29,8% mehr als 1963
605 Millionen oder 33,6% mehr als 1962
721 Millionen oder 40 % mehr als 1961
775 Millionen oder 43 % mehr als 1960

b) Einteilung nach Erdteilen

Europa 746 Millionen oder 36,7%

(Beste Kunden: Bundesrepublik Deutschland, Italien, Grossbritannien, Spanien)

Afrika 80 Millionen oder 4,0%

(Beste Kunden: Südafrika, Tanger)

Asien 408 Millionen oder 20%

(Beste Kunden: Hongkong, Arabien, Japan, Singapur)

Amerika 769 Millionen oder 37,8%

(Beste Kunden: USA, Mexiko, Brasilien, Argentinien, Kanada)

Ozeanien 31 Millionen oder 1,5%

(Bester Kunde: Australien)

Die Uhrenindustrie ist am Gesamtexport der Schweiz, der 1966 den Betrag von 14203,8 Millionen Franken erreichte, mit 14,3% (14,0% im Jahre 1965) beteiligt, während ihr Anteil 1945 ein volles Drittel betrug. Im Vergleich zu andern Exportindustrien steht sie im dritten Rang nach der Maschinen- und der chemischen Industrie. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass die Uhrenindustrie beim Warenaustausch mit andern Ländern eine hervorragende Rolle spielt. Während die Maschinen- und die chemische Industrie, um exportieren zu können, auf den Import zahlreicher Rohstoffe, Ausrüstungen und Brennstoffe angewiesen ist, hält sich der Import der Uhrenindustrie an Hilfsstoffen in sehr bescheidenen Grenzen.

Es wird vielleicht behauptet werden, der starke Anstieg unserer Uhrenexporte sei in erster Linie auf den Wegfall der Fabrikationsbewilligung seit 1. Januar 1966, gestützt auf das Uhrenstatut von 1961, zurückzuführen. Die damit wiedergewonnene Handlungsfreiheit, so wird vielerorts angenommen, hätte die Eröffnung zahlreicher neuer Betriebe mit sich gebracht und damit eine Steigerung der Exporte bewirkt. Die Wirklichkeit sieht ganz anders aus. Die Zahl der im Zentralregister des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eingetragenen Betriebe der Uhrenindustrie hat im Jahre 1966 um 31 Einheiten abgenommen! Zugegeben, es wurden im abgelaufenen Jahr mehrere Uhrenbetriebe neu eröffnet, aber ihre Zahl wurde durch die der Schliessungen stark übertroffen. Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Terminage und der Uhrenfabrikation die meisten Neueröffnungen zu verzeichnen waren. In den gleichen Branchen und der Uhrensteinbohrerei finden sich andererseits aber auch die meisten Streichungen.

Im übrigen war es die bernische Uhrenindustrie, die mit 1180 Firmen fast 50% aller schweizerischen Uhrenbetriebe umfasst, die die am weitesten reichenden Strukturwandlungen erfahren hat. Von den 147 Streichungen in Tabelle 2 fallen 69 auf unsern Kanton. 37 gehören zur Uhrensteinbohrerei und 22 zur Fabrikation und zum Terminage.

Tabelle 2. Zahl der schweizerischen Uhrenbetriebe
(Verteilung nach Branchen)

Branchen	Stand 1. Jan. 1966	Neu- eröff- nungen	Fu- sion- en	Strei- chungen	Stand 31. Dez. 1966
Rohwerke	27	—	—	1	26
Manufakturen	52	—	—	1	51
Uhrenfabrikanten (Fertig- steller)	523	30	1	39	513
Zusammenschlüsse von					
Uhrenfabriken	5	4	—	—	9
Wecker und Penduletten ...	17	—	—	2	15
Einsatzhemmungen	4	—	—	—	4
Uhrenterminage	494	53	—	28	519
Regulierung	14	3	—	—	17
Ankerhemmungen	12	—	—	—	12
Roskopfhemmungen	5	—	—	—	5
Unruhen	17	—	—	—	17
Spiralfedern	3	—	—	—	3
Uhrengehäuse	170	8	—	5	173
Fertigstellung von					
Uhrengehäusen	83	7	—	—	90
Gehäuse-Zubehörteile	49	—	—	—	49
Galvanische Plattierung	42	2	—	—	44
Vergoldung, Versilberung,					
Vernickeln	48	—	—	—	48
Zifferblätter	62	1	—	—	63
Datumscheiben für und					
Stempeln von Zifferblättern .	6	5	—	—	11
Setzen von Leuchtfarben ...	53	—	—	2	51
Uhrensteine,					
Hebungen und Ellipsen	99	—	1	5	93
Uhrenstein-Préparation und					
-Sägen	40	—	—	8	32
Uhrenstein-Bohren	131	1	—	19	113
Uhrenstein-Grandissage	39	—	—	9	30
Uhrenstein-Formen					
(Façonage)	92	1	—	16	77
Uhrenstein-Einsetzen	37	1	—	2	36
Uhrenfedern	24	—	1	1	22
Drahtfedern	5	—	—	—	5
Uhrenzeiger	14	—	—	—	14
Uhrengläser	59	—	—	1	58
Stossicherungen, Futter und					
Rücker	13	—	—	—	13
Trieb-, Fasson- und					
Zapfendreherei, Schneiden					
und Fräsen	190	2	3	2	187
Gesenke und andere Uhren- werkzeuge	99	—	—	1	98
Verschiedenes	100	4	—	5	99
	2 628	122	6	147	2 597

Die vorerwähnten Strukturwandlungen betreffen vor allem die *kleinen Uhrenbetriebe*¹, die vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie betreut werden (vgl. Tabelle 3). Seit längerer Zeit haben wir auf die schwierige Lage dieser Betriebe hingewiesen, deren Existenzmöglichkeiten zufolge der Entwicklung der Technik, der Konkurrenz und der fehlenden Arbeitskräfte sehr beschränkt sind. Es sind vor allem die mittleren und kleinen Uhrenbetriebe, denen qualifizierte Arbeitnehmer fehlen, weil sie meist nicht mehr in der Lage sind, die durch die Konventionen vorgeschriebenen sozialen Lasten zu tragen.

Tabelle 3. Abnahme der kleinen Uhrenbetriebe im Kanton Bern
(seit 1955)

Jahr	Terminaison*	Bestandteil- fabrikation	(davon Uhren- steinbohrerei)	Total
1955	375	510	(297)	885
1956	364	500	(292)	864
1957	349	490	(286)	839
1958	335	464	(277)	799
1959	318	449	(268)	767
1960	315	419	(235)	734

* Uhrenfabrikation, terminage, réglage

¹ Zu den kleinen Uhrenbetrieben gehören alle Betriebe, die in der Serienfabrikation weniger als 6 Arbeitnehmer (Lehrlinge nicht inbegriffen) beschäftigen.

Jahr	Terminaison	Bestandteil- fabrikation	(davon Uhren- steinbohrerei)	Total
1961	318	418	(226)	736
1962	319	407	(213)	726
1963	307	375	(203)	682
1964	305	368	(197)	673
1965	301	364	(193)	665
1966	306	343	(168)	649

Chronometer

Es lohnt sich, darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1966 327533 Uhren von den schweizerischen Uhrenbeobachtungsbüros kontrolliert wurden, von denen 286255 nach sehr strenger Prüfung das offizielle Zeugnis erhielten.

Konzentration, Konkurrenz und Zusammenarbeit

Die schweizerische Uhrenindustrie hat im Berichtsjahr ihre strukturelle Konzentrationsbewegung fortgesetzt, da sie nur dann mit der ausländischen Konkurrenz Schritt halten kann, wenn sie ihre zu sehr verstreuten Truppen sammelt. Ein weiterer Grund zur Konzentration liegt im immer stärker in Erscheinung tretenden Eindringen amerikanischen Kapitals auf unserm Uhrenmarkt. So wurden 1966 zwei bedeutende schweizerische Uhrenproduzenten in mächtige amerikanische Industriegruppen eingegliedert. Die Tendenz zur Konzentration beschränkt sich übrigens nicht auf die Uhrenindustrie; sie zeigt sich auch in andern Sektoren unserer Industrie überhaupt. Auch das Ausland entgeht dieser Bewegung nicht. Eine kürzliche Untersuchung in Frankreich hat gezeigt, dass die Hälfte der französischen industriellen Produktion auf 1400 von insgesamt 570000 Unternehmungen entfällt.

Die Presse hat sich eingehend mit den Kontakten zwischen der FH einerseits und der Uhrenindustrie der Sowjetunion und Hongkongs andererseits befasst, so dass es sich erübrigt, auf dieses Problem zurückzukommen. Die sich anbahnende Zusammenarbeit mit der ausländischen Konkurrenz zeigt, wie schwierig es für die schweizerische Uhrenindustrie geworden ist, in ihrer splendid isolation zu verharren in einer Zeit, wo die internationale Zusammenarbeit immer ausgeprägter in Erscheinung tritt.

b) Uhrenstatut

Mit der Fabrikationsbewilligung ist nicht auch gleichzeitig das Uhrenstatut von 1961 in Wegfall gekommen. Die Vorschriften über die *Qualitätskontrolle* und die *Ausfuhrbewilligung* bleiben in Kraft bis zum 31. Dezember 1971. Auch die Bestimmungen der zugehörigen Verordnung III über die Heimarbeit und die Arbeit in den Kleinbetrieben gelten bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt der Abänderung von Art. 88 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966. Die kantonalen Aufsichtsbehörden kontrollieren nunmehr die Kleinbetriebe der Uhrenindustrie im Rahmen der Aufsicht über die nicht industriellen Betriebe gemäss Arbeitsgesetz vom 13. März 1964.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie zählte Ende 1966 503 (511) Unternehmungen. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden 13 (6) Betriebe gestrichen und 5 (7) neu eingetragen. Von den 503 erfassten Unternehmungen befinden sich 428 (440) im Fabrikationsinspektionskreis I (Biel und Jura) und 75 (71) im Kreis II (übriger Kanton).

Die 503 Unternehmungen beschäftigen rund 4500 *Heimarbeiter* und 15000 *Atelier- oder Fabrikarbeiter*.

Als vor einigen Jahren das Anbringen von Leuchtstoffen auf Zifferblättern und Uhrenzeigern von der Liste der zulässigen Heimarbeiten gestrichen wurde, war diese Massnahme der ver-

antwortlichen Behörden Gegenstand von zum Teil sehr scharfer Kritik. Kürzlich erklärte nun ein französischer Minister, als er von den nuklearen Versuchen im Pazifik sprach, die Polynesier würden viel weniger durch die radioaktiven Partikel als durch die Leuchtzifferblätter ihrer Uhren geschädigt!

II. Preiskontrolle

Mietpreisbewirtschaftung: Am 1. Januar 1966 trat die neue bundesrätliche Verordnung über Mietzinse und Kündigungsbeschränkung vom 30. Dezember 1965 in Kraft. Es handelt sich um die Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss vom 30. September 1965, die in der Hauptsache die Durchführung der Mietzinsüberwachung zum Gegenstand haben. Da im Verlaufe des Jahres 1965 auch die grossen deutschschweizerischen Städte Basel, Bern und Zürich zur Mietzinsüberwachung übergegangen waren, ist die Mietzinskontrolle ab 1. Januar 1966 nur noch in einigen westschweizerischen Kantonen, insbesondere in den Kantonen Waadt (mit der Stadt Lausanne) und Genf anwendbar. Damit wurde die Mietzinskontrolle endgültig auf den zweiten Platz verwiesen, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass in der neuen bundesrätlichen Ausführungsverordnung nur die Mietzinsüberwachung ausführlich geregelt ist, während die Mietzinskontrollbestimmungen nur noch wenige Artikel umfassen. Im übrigen weisen die neuen Mietzinsüberwachungs-Vorschriften gegenüber den früheren Bestimmungen wenige Änderungen auf, wovon einige allerdings von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die wichtigste Neuerung betrifft die Formvorschriften, die – im Hinblick auf die bisher in diesem Punkte völlig unbefriedigende Regelung – eine wesentliche Verschärfung erfuhren. Im Interesse einer allmählichen und kontrollierten Anpassung der Mietzinse an die realen Marktverhältnisse war schon bisher vorgesehen, dass jeder Mietzinsaufschlag dem Mieter auf einem speziell hierfür geschaffenen amtlichen Formular zu eröffnen und ein Doppel dieser Eröffnung der kantonalen Preiskontrollstelle einzusenden sei. In der neuen Ausführungs-Verordnung wurde nun die zivilrechtliche Gültigkeit eines dem Mieter eröffneten Mietzinsaufschlages von der Einhaltung der Formvorschriften abhängig gemacht, d.h. jeder Mietzinsaufschlag, der einem Mieter ohne Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Formulars notifiziert und der kantonalen Preiskontrollstelle nicht gemeldet wird, ist auch zivilrechtlich nichtig. Diese Änderung hatte im Berichtsjahr bereits eine deutliche Besserung in der Einhaltung der Formvorschriften zur Folge, ganz abgesehen davon, dass dadurch allfälligen Überforderungen (erfahrungsgemäss sind gerade diese, aus naheliegenden Gründen, vielfach mit einer Missachtung der Meldepflicht verbunden) viel wirksamer begegnet werden kann. Im übrigen kann festgestellt werden, dass die meisten Vermieter bestrebt sind, den Mietzinsüberwachungsbestimmungen korrekt nachzuleben, was sich übrigens (besonders im Hinblick auf die neuen Vorschriften) zu ihren eigenen Gunsten auswirkt, schafft doch die strikte Einhaltung der Formvorschriften für den Vermieter eine klare Rechtslage.

Die gemeldeten Mietzinserhöhungen halten sich im allgemeinen nach wie vor in einem angemessenen Rahmen, wobei nicht ausser acht zu lassen ist, dass die speziell in den letzten zwei Jahren eingetretenen ausserordentlichen Kostensteigerungen (besonders im Hypothekarzinssektor) im Durchschnitt begreiflicherweise bedeutend höhere Mietzinsaufschläge zur Folge hatten als in früheren Jahren. Dies kommt auch im Mietpreisindex deutlich zum Ausdruck: von 190,8 Ende Dezember 1965 stieg dieser im Berichtsjahr um rund 12% auf 213,5 (nach alter Indexberechnung). Der seit September 1966 eingeführte neue Mietpreisindex stand Ende Dezember auf 103,6 (September

1966 = 100), was einer Steigerung von 3,6% für das letzte Quartal des Berichtsjahres entspricht.

Obwohl die Wohnbautätigkeit – wie zufolge der Finanzierungsschwierigkeiten zu erwarten war – im Berichtsjahr zurückging, hielt sie sich dennoch auf einem beachtlich hohen Stand; während im Vorjahr 22048 Wohnungen neu erstellt worden waren, waren es 1966 noch deren 20896. Der durchschnittliche Leerwohnungsbestand in den 65 von der Statistik erfassten städtischen Gemeinden bezifferte sich im Dezember 1966 auf 0,32% (gegenüber 0,28% im Dezember 1965), hat also leicht zugenommen. Damit näherte sich die Leerwohnungsziffer erstmals wieder dem Stand vom Dezember 1955 (0,35%). Die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle auf dem Gebiete der Mietzinsüberwachung im abgelaufenen Jahr lässt sich (soweit diese überhaupt zahlenmässig erfasst werden kann) summarisch wie folgt darstellen:

A. Meldungen im Sinne von Artikel 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965:

Wohnungen	20 072
Geschäftsräume	1 283
	<u>21 355</u>
(Vorjahr: 19 683)	

B. Einsprachen im Sinne von Artikel 6 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965:

Wohnungen	208
Geschäftsräume	15
Gemischte Objekte	4
	<u>227</u>
Zuzüglich im Vorjahr nicht erledigte Einsprachen	82
Total	<u>309</u>
(Vorjahr: 292)	

C. Erledigung der Einsprachen:

1. Durch behördliche Verfügung erledigt:

a) behördliche Mietzins-Festsetzungen (Art. 12 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965)	54
(Vorjahr: 47)	
b) Einigungen mit Verbindlicherklärung im Sinne von Art. 11 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965	39
(Vorjahr: 45)	
c) Abschreibungen zufolge gütlicher Einigung ...	109 202
(Vorjahr: 141)	

2. Klassiert	23
3. Pendent	84 107
Total Einsprachen	<u>309</u>

D. Sonstige behördliche Verfügungen:

	202
(Mietzinssenkungen von Amtes wegen, Nichtigerklärungen usw.)	106
Total Verfügungen	<u>308</u>

E. Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	13
Gutheissungen	3
Teilweise Änderung kantonalen Entscheide	1
Rückzüge	3
Nichteintretens-Beschlüsse	—
In Behandlung	1
Total	21

(Vorjahr: 19)

F. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	12
-------------	----

(Vorjahr: 20)

Warenpreiskontrolle: Rückblickend kann festgestellt werden, dass die im März 1964 vom Bundesrat getroffenen «Konjunkturdämpfungs»-Massnahmen wohl ein Abflauen der Konjunktur-Überhitzung bewirkt haben (denken wir z. B. nur an die Beruhigung der Baulandpreise), wogegen sich der Anstieg des Konsumentenpreis-Indexes (z. T. gerade als unmittelbare Folge der von den Bundesbehörden erlassenen Konjunkturbeschlüsse) unentwegt fortsetzte. Wegen der ausserordentlichen Abhängigkeit unserer Wirtschaft vom Weltmarkt hält es allerdings ausserordentlich schwer, zu unterscheiden, was nun auf das Konto der nationalen Wirtschaftspolitik und was auf jenes der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu buchen ist. Wie dem auch sei, Tatsache ist, dass der Konsumentenpreis-Index nach alter Berechnungsmethode neuerdings von 220,1 Ende 1965 auf 230,2 Ende 1966 oder um 4,6% anstieg. Wie bereits oben angedeutet, wurde die bisher auf den Grundlagen von 1950 beruhende Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise ab Oktober 1966 revidiert. Der nach den neuen Grundsätzen berechnete Landesindex stellte sich Ende 1966 auf 101,9 (September 1966 = 100). – Trotz diesem fortgesetzten Preisauftrieb hatte die Kontrollbehörde bezüglich der Warenpreise im Berichtsjahr nie zu intervenieren.

III. Mass und Gewicht

Die acht Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden Amtsbezirken durchgeführt:

Interlaken (Sektor rechtes Ufer), Niedersimmental, Frutigen, Trachselwald, Laupen, Schwarzenburg, Biel, Büren, Courterlay und Delsberg.

In 435 Nachschautagen wurden 4441 Betriebe besucht und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

2885 Waagen (11%), 3806 Neigungswaagen (20%), 16605 Gewichte (26%), 655 Längenmasse (6%), 1061 Messapparate (20%).

Weitere Beanstandungen: 17 Flüssigkeitsmasse, 13 Transportgefässe und 20 Kastenmasse.

Die Nachschau konnte reibungslos durchgeführt werden. Die Beanstandungsquoten sind normal und auf die natürliche Abnutzung der Wiege- und Messgeräten zurückzuführen.

Der Beschäftigungsgrad für den Glaseichmeister war zufriedenstellend, für die 13 Fassfecker jedoch weiterhin stark rückläufig.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 11 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftsbetrieben ab. Ein Rekurs betreffend Umwandlung eines alkoholfreien Betriebes in eine Wirtschaft wurde vom Regierungsrat gutgeheissen; ein weiterer Rekurs ist zur Zeit noch hängig. 2 Patente wurden bis Jahresende bedingt entzogen. Im Laufe des Jahres wurden 274 Patentübertragungen bewilligt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt, wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe. 231 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 46 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern, wovon 2 im Jura und 2 der kantonalerbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Fr. 71 096.10. In 2 Fällen wurden für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1966 128 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Franken 133 428.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Zufolge Ablaufs der vierjährigen Patentdauer auf 31. Dezember 1966 wurden die Gastwirtschaftspatente für die Patentperiode 1967–1970 erneuert. Für die gleiche Zeit wurden die Mitglieder des Fachausschusses und der Prüfungskommission neu gewählt. Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 38 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 68 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. Auf zwei Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Der Regierungsrat wies einen Rekurs gegen eine Patentverweigerung ab, und eine Rekursache ist zur Zeit noch hängig. Das Verwaltungsgericht wies eine Beschwerde gegen eine Patentverweigerung ab. Über eine weitere hat das gleiche Gericht noch zu urteilen.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Zufolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Klein- und Mittelhandelspatente wurden diese für die neue Patentdauer 1967–1970 erneuert. Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 39 ersichtlich.

3. Weinhandel

10 Gesuchstellern wurde im Jahr 1966 eine Bewilligung zur Ausübung des Weinhandels erteilt. Dabei war ein einziges der insgesamt 7 im vergangenen Jahr eingelangten Gesuche soweit abgeklärt, dass die Bewilligung erteilt werden konnte. Die übrigen 9 Begehren stammten noch aus dem Jahr 1965. Bei 4 dieser hängigen Fälle hatten die verantwortlichen Geschäfts-

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1967 und der im Jahr 1966 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	7	8	
	Gasthöfe	Wirtschaften	Pensionen	Vollküchen	Kostgebereien	geschl. Gesellschaften	Liqueurstuben	alkoholfreie Betriebe	Gasthöfe	Wirtschaften	Pensionen	Liqueurstuben	alkoholfreie Betriebe	
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	1	36 400
Aarwangen	34	64	—	—	6	1	—	16	—	—	—	—	3	46 975
Bern, Stadt	24	164	8	3	23	16	13	107	—	1	—	—	6	295 245
Bern, Land	31	45	—	—	3	—	2	18	—	—	—	—	3	
Biel	20	99	—	—	14	6	8	45	—	1	—	—	1	93 965
Büren	20	25	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	21 090
Burgdorf	34	56	—	—	5	1	2	16	—	—	—	—	1	50 797
Courtellary	39	61	—	—	3	6	—	14	1	3	—	—	—	43 610
Delsberg	46	54	—	—	4	—	1	9	—	—	—	—	2	43 115
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	14 210
Fraubrunnen	19	38	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	25 710
Freiberge	33	27	1	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	24 270
Frutigen	70	11	15	—	—	—	1	34	20	1	8	—	20	47 230
Interlaken	201	23	21	—	—	—	4	60	63	14	6	—	15	134 910
Konolfingen	43	33	3	—	1	—	—	11	—	—	—	—	3	39 610
Laufen	16	34	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	21 780
Laupen	11	22	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14 870
Münster	43	46	—	—	3	2	1	14	1	1	—	—	1	36 815
Neuenstadt	9	11	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	9 870
Nidau	28	39	—	—	1	—	1	12	—	—	—	—	2	35 220
Niedersimmental	53	11	2	—	—	—	3	8	11	—	1	—	1	33 620
Oberhasli	30	6	1	—	1	—	1	12	14	6	—	—	1	20 055
Obersimmental	41	4	3	—	—	—	3	10	5	3	—	—	—	26 425
Pruntrut	79	66	—	—	6	5	—	12	—	—	—	—	—	60 180
Saanen	34	5	4	—	1	1	1	8	—	1	—	—	2	21 895
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	12 210
Seftigen	31	29	1	—	—	—	—	6	—	—	2	—	—	25 995
Signau	43	18	1	—	—	—	1	7	2	1	—	—	—	29 470
Thun	78	66	6	—	3	3	7	58	11	3	4	—	10	91 800
Trachselwald	38	34	1	—	1	—	1	7	1	—	—	—	1	30 610
Wangen	29	49	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	1	33 970
Bestand 1. Januar 1967	1 237	1 222	68	4	77	42	54	532	131	39	22	—	78	1 421 922 ¹
Bestand 1. Januar 1966	1 237	1 216	69	5	90	41	53	524	133	39	22	—	76	
Vermehrung	—	6	—	—	—	1	1	8	—	—	—	—	2	
Verminderung	—	—	1	1	13	—	—	—	2	—	—	—	—	

¹ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

fürher oder Geschäftsinhaber noch einen Weinfachkurs zu besuchen gehabt, da ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet als ungenügend taxiert worden waren. Sie kamen dieser Pflicht im Jahr 1966 nach.

Die neuen Weinhandelsbewilligungen wurden auf Grund folgender Ereignisse erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes 4
 Übernahme eines bestehenden Geschäftes 1
 Änderung in der verantwortlichen Geschäftsleitung 5

Am 18. Kurs für Bewerber der Weinhandelskonzession, welcher vom 3.–28. Januar 1966 in Wädenswil stattfand, nahmen 4 Interessenten für Berner Bewilligungen teil.

Ein Bergführerkurs fand nicht statt.

18 Skischulen erhielten die Bewilligung, während der Saison 1966/67 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission hielt im Berichtsjahr drei Sitzungen ab, in deren Verlauf zur Hauptsache die mit der Ausbildung von Skilehrern zusammenhängenden Probleme zur Debatte standen. Am 12. November fand in Spiez eine gemeinsame Besprechung der Kommission mit dem oberländischen Berufsskilehrerverband statt, die sich mit der Frage der Beschäftigung von Hilfsskilehrern in den Skischulen befasste.

VI. Förderung des Fremdenverkehrs

V. Bergführer und Skilehrer

Der Skilehrerkurs 1965/66 fand im Dezember 1965 (I. Teil) in Grindelwald und vom 14. März bis 7. April 1966 (II. Teil) in Mürren statt. 23 Kandidaten bestanden den Kurs mit Erfolg und erhielten das bernische Skilehrerpatent.

Die Skilehrerwiederholungskurse wurden im Dezember 1966 in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Lenk i.S., Mürren und Wengen durchgeführt.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass auch im Jahre 1966 die Aufklärungsarbeit intensiv fortgesetzt wurde. So konnten viele Unsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs ergaben, beseitigt und manche falsche Auffassung korrigiert werden. Selbst in kritischen Kreisen scheint sich allmählich ein Stimmungsumschwung einzustellen, was sich zweifellos nur vorteilhaft auswirken kann.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1967 und der im Jahr 1966 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Patentarten (Art.58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)						
	Mittelhandel		Kleinhandel				Patent- gebühren
	Zahl der Patente II	Patent- gebühren	Zahl der Patente				
			I	III	IV	V	
Aarberg	84	6 460	3	6	2	5	2 400
Aarwangen	121	8 750	1	3	1	13	2 460
Bern, Stadt	258	34 755	93	26	28	69	48 120
Bern, Land	166		28	5	5	21	
Biel	111	9 215	23	9	9	26	11 000
Büren	61	4 965	2	3	—	5	1 250
Burgdorf	132	9 980	3	4	5	14	3 690
Courtelary	72	6 170	16	7	6	9	5 790
Delsberg	95	7 540	9	7	4	7	4 590
Erlach	33	2 440	2	2	1	4	1 080
Fraubrunnen	76	5 755	—	2	—	9	1 405
Freiberge	37	2 760	—	4	—	1	750
Frutigen	87	6 135	—	1	2	6	1 120
Interlaken	167	12 585	8	10	10	14	6 970
Konolfingen	106	7 475	4	11	1	14	4 400
Laufen	52	4 210	1	3	2	2	1 150
Laupen	34	2 520	2	2	1	2	1 100
Münster	116	9 530	10	8	2	11	4 770
Neuenstadt	21	1 405	2	1	1	1	670
Nidau	69	4 990	4	3	—	5	2 000
Niedersimmental	78	6 030	1	4	3	5	1 750
Oberhasli	37	2 560	—	1	1	4	640
Obersimmental	38	2 800	3	—	1	2	930
Pruntrut	133	10 775	3	15	1	8	4 510
Saanen	39	2 920	—	—	4	2	835
Schwarzenburg	48	3 090	—	1	—	2	450
Seftigen	91	6 170	—	2	—	6	650
Signau	94	6 800	1	6	2	9	2 600
Thun	241	18 015	4	5	11	23	6 220
Trachselwald	101	7 140	1	1	3	7	1 420
Wangen	94	6 990	—	6	—	6	2 720
Total	2 892	220 930	224	158	106	312	127 540
An ausserkantonale Firmen erteilte Kleinhandelspatente	—	—	—	17	—	—	3 335
Total	2 892	220 930	224	175	106	312	130 875 ¹

¹ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

1. Beherbergungsabgabe

Das Erfassen der abgabepflichtigen Personen wickelte sich schon etwas besser ab als im Vorjahr, was zur Hauptsache auf die bessere Kenntnis der Vorschriften zurückzuführen ist. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass schon alles aufs beste bestellt wäre. Nach wie vor gilt der Grundlagebeschaffung das Hauptinteresse. Es zeigte sich erneut, dass der Beizug der Gemeinden zur Durchführung des Unterstellungsverfahrens richtig war. Nur eine zuverlässige Mitarbeit seitens der Gemeinden macht es letztendlich möglich, das Unterstellungsverfahren zu einem allseits befriedigenden Abschluss zu bringen. Diese Erkenntnis ist im allgemeinen vorhanden.

Nach einer ersten vorläufigen Bereinigung ergibt sich auf Ende des Berichtsjahres, nach Kategorien geordnet, das nachstehende Zahlenbild über die unterstellten Betriebe, Ferienwohnungen (Chalets) und Campingplätze:

Hotelbetriebe, Gasthöfe und Pensionen (inkl. Saisonbetriebe)	1000
Ferienwohnungen und Chalets	6000
Campingplätze	80

Wenn auch diese Zahlen immer noch nicht als endgültig zu betrachten sind, so zeigen sie doch, dass das Erfassen der abgabepflichtigen Personen gehörig vorangetrieben wurde.

Abgabebezug

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine merkliche Besserung eingetreten. Der Abrechnungsmodus scheint sich langsam einzuspielen. Aus Kreisen der Ferienwohnungsinhaber und Chaletsbesitzer wurde indessen immer wieder der Wunsch nach Ver-

einfachung des Bezugssystems laut, so hauptsächlich aus dem Gebiet des Berner Oberlandes. An Vorschlägen fehlt es dabei nicht. So wird vielfach die Meinung vertreten, man solle das Inkasso der Beherbergungsabgabe den Verkehrsvereinen übertragen, da diese ohnehin die Gemeindegeldtaxe einzukassieren hätten. Damit könnte eine spürbare Entlastung der Abgabepflichtigen in administrativer Hinsicht erreicht werden, indem eine besondere Abrechnung für den Kanton überflüssig würde. Bei allem Verständnis für eine solche Lösung kann nicht ausser acht bleiben, dass die Rechtsgrundlagen für die Beherbergungsabgabe und die Gemeindegeldtaxe nicht identisch sind. Ausserdem verfügen nicht alle Gemeinden über einen Verkehrsverein. Ferner ist es fraglich, ob den Gemeinden bzw. den Verkehrsvereinen eine Mitarbeit ohne finanzielle Abgeltung zugemutet werden kann, die zum Teil sicher nicht gering wäre. Auf Grund der heutigen Sachlage drängt sich eine Änderung nicht zwingend auf.

Der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe nimmt sich mit insgesamt Fr. 874 965.45 schon bedeutend besser aus als im Vorjahr. Der Mehrertrag bezieht sich auf rund Fr. 120 000.—.

Befreiungen

Das Sekretariat hatte wiederum einige Gesuche um Befreiung von der Abgabepflicht sowie um Erlass der Abgabe zu beurteilen, die alle erledigt werden konnten.

Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe

Wie nicht anders zu erwarten war, trat die Frage der Pauschalierung der Abgabe vermehrt in Erscheinung. So wurden denn auch verschiedene Pauschalabkommen bewilligt.

2. Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe

Dem Sekretariat wurden 25 Beitragsgesuche unterbreitet. Davon konnten 10 Gesuche bewilligt und 1 Gesuch musste aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Die übrigen Begehren, welche teilweise erst auf Jahresende eingingen, kommen im Verlaufe des Jahres 1967 zur Behandlung. Die bewilligten Staatsbeiträge beziffern sich insgesamt auf Franken 379820.—. Teilhaftig wurden dabei das Oberland, das Mittelland und der Jura.

3. Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung in der Höhe von Fr.372000.— halten sich im Rahmen des gemäss Voranschlag verfügbaren Kredites. Beitragsempfänger waren, nebst den regionalen Verkehrsvereinen, die Schweiz. Verkehrszentrale in Zürich sowie einzelne Veranstaltungen mit werbemässigem Charakter.

4. Beitrag für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe

Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. November 1966 wurde bestimmt, dass der jährliche Staatsbeitrag an die Schulhotels des Schweiz. Hoteliervereins in der Lenk i/S. und Interlaken ab 1966 erstmals dem Konto «Beitrag für die Nachwuchsförderung» zu belasten sei. Dies entspricht der klaren Bestimmung des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs, das die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe als beitragswürdig erklärt. Bisher wurde der Beitrag durch das Amt für Berufsbildung ausgerichtet.

5. Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

Die Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen trat im Berichtsjahr zu 2 Vollsitzungen zusammen. Sie behandelte in erster Linie die ihr vom Sekretariat vorgelegten Beitragsgesuche. Ferner befasste sie sich mit einem Entwurf «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites», wobei, auf den Kanton Bern bezogen, insbesondere die Umschreibung der Fremdenverkehrsgebiete von grösster Bedeutung war. Sie erörterte aber auch Fragen, die sich hinsichtlich der Beherbergungsabgabe laufend ergeben.

VII. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1966 sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	771
Saisonverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	631
Totalausverkäufe	44
Teilausverkäufe	18

Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen 1464

gegenüber 1389 im Vorjahr.

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr.182029.55 gegenüber Fr.164607.75 im Jahr 1965.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Verlaufe des Jahres 1966 wurden eine Bewilligung I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften), neunzehn Bewilligungen II (andere Liegenschaften), eine Mitarbeiterbewilligung I und drei Mitarbeiterbewilligungen II definitiv erteilt. Eine Bewilligung II musste provisorisch ausgestellt werden. Wegen Verzichts erloschen drei Bewilligungen I und vier Bewilligungen II, und wegen Todesfalles wurden zwei Bewilligungen I und vier Bewilligungen II gestrichen. Verzichtet wurde weiter auf eine Mitarbeiterbewilligung I und vier Mitarbeiterbewilligungen II.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 25 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in drei Fällen Strafanzeige eingereicht werden musste.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden die Anhänge Nr.5 und 6 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmereigewerbe des Berner Jura, die die Stundenlöhne regeln, mit Wirkung bis 31. Dezember 1966 durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt.

4. Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1966 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 54 Arbeitgeber (Vorjahr 53). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 266 Arbeitgeber (Vorjahr 264)

Fergger: 17 (Vorjahr 15)

Dem Gesetz wurden im Berichtsjahr 21 Arbeitgeber neu unterstellt, während 16 gestrichen worden sind.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom Bund erlassenen Mindestlohnverordnungen erfuhr im Jahr 1966 keine Änderungen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1966 der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes Fr.4000.— und der Bieler Heimarbeit Fr.500.— zur Förderung der Heimarbeit auszurichten, da sich diese beiden Organisationen immer wieder tatkräftig für die Erhaltung und Entwicklung der Heimarbeit einsetzen.

5. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Direktionssekretariat beaufsichtigt:

C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)

Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Interlaken

Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf

Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern

Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal

Sterbekasse des Oberraurgisch-Emmenthalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf

Sterbekasse des Oberemmenthalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.

Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil

Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf

Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brien

Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Moutier

Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun

Pensionskasse der Mitglieder der Kolonial EG, Burgdorf

Sterbekasse des Rabattverbandes Thun und Umgebung, Thun
Fonds de bourses jurassien et bernois, Biel

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Die Normalisierung der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich schon 1965 anbahnte, setzte sich im Berichtsjahr fort. Der etwas ruhigere Konjunkturverlauf war das Ergebnis natürlicher Marktkräfte und behördlicher Massnahmen, wobei die Abschwächung des wirtschaftlichen Wachstums am Binnenmarkt ausgeprägter in Erscheinung trat als in den exportorientierten Erwerbszweigen. Kapitalverknappung und Arbeitskräftemangel setzten den Expansionsmöglichkeiten Grenzen. Die namentlich im ersten Halbjahr eingetretene Entspannung kommt in den vom kantonalen statistischen Büro quartalsweise ermittelten Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes zum Ausdruck:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1962	164,2	218	173,9	168,8	140	163,6
1963	171,4	239	183,5	169,3	164	168,3
1964	171,3	263	187,8	169,6	180	171,5
1965	169,6	258	185,5	165,4	171	166,4
1966	166,0	254	181,9	164,1	181	167,1

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Wenig verändert hat sich indessen die Situation auf dem Arbeitsmarkt, der weiterhin durch einen grossen Nachfrageüberschuss gekennzeichnet war. Das ganze Jahr hindurch blieb das Angebot an Arbeitskräften gering und die Zahlen der Arbeitslosenstatistik bewegten sich wie in den Vorjahren auf einem erfreulichen Tiefstand.

Die Massnahmen gegen die Überfremdung des Arbeitsmarktes gingen im Berichtsjahr weiter. Der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1965, der die betriebsweise Doppelplafonierung der Personalbestände einführt, wurde durch einen neuen Beschluss vom 1. März 1966 abgeändert und ergänzt. Diese Neuregelung, über die später noch näher orientiert wird, brachte einerseits gewisse Lockerungen, schrieb aber andererseits einen weiteren Abbau des Ausländerbestandes vor. Die Zählung vom August ergab gesamtschweizerisch eine erneute Verminderung innert Jahresfrist um 27780 kontrollpflichtige fremde Arbeitskräfte oder um 4,1%; im Kanton Bern nahm der Bestand um 2284 Personen oder um 3,3% ab. Damit erreichte die Gesamt-

duktion gegenüber dem Höchststand vom August 1964 in der ganzen Schweiz und im Kanton Bern rund 10%.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen und der Stellensuchenden hielt sich ungefähr im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Eine repräsentative Übersicht über die tatsächlich vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und ihre Ausnützung durch Arbeitsuchende vermögen diese Angaben aber nicht zu vermitteln. Den Arbeitgebern erscheint schon seit Jahren eine Meldung ihres Personalbedarfs bei den Arbeitsämtern aussichtslos, weshalb sie grösstenteils darauf verzichten. Andererseits finden die Arbeitnehmer, die ihre Stelle zu wechseln wünschen, täglich ein so reichhaltiges Angebot in der Tages- und Fachpresse, dass sie auf die Mithilfe der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht angewiesen sind.

Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Zahlen über Stellensuchende und Vermittlungen im Jahre 1966 beziehen sich daher fast ausschliesslich auf Personen, die nur bedingt in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden konnten.

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft....	69	10	44	—	26	—
Baugewerbe, Holzbearbeitung	98	—	55	—	39	—
Metallbearbeitung	56	—	27	—	22	—
Gastwirtschaftsgewerbe	212	240	101	46	80	45
Handel und Verwaltung	22	6	18	2	14	1
Übrige Berufsgruppen ...	98	85	81	27	58	18
Total	555	341	326	75	239	64

In welchem Ausmass der Arbeitsmarkt im vergangenen Jahr ausgeschöpft war, zeigen eindrücklich die monatlichen Stichtagszählungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, deren höchstes und tiefstes Ergebnis sich gegenüber 1965 nicht nennenswert veränderte.

	1966		1965	
	Januar	August	Februar	Juli
Baugewerbe, Holzbearbeitung	99	3	67	—
Forstwirtschaft	10	1	21	—
Metallindustrie	1	—	—	—
Uhrenindustrie	3	2	3	—
Handel und Verwaltung	3	—	3	—
Hotel- und Gastgewerbe	1	—	2	—
Übrige Berufe	10	3	6	—
Total	127	9	102	—

Trotz einer verhältnismässig langen Frostperiode trat auch im Januar 1966 nur ein äusserst bescheidener Beschäftigungsunterbruch in den Bauberufen auf. Im Jahresdurchschnitt waren 30 Personen (Vorjahr 36) ganz und 4 Personen (unverändert) teilweise beschäftigungslos.

b) *Private gewerbmässige Arbeitsvermittlung.* Einige Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. November 1952 zum Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung haben eine Änderung erfahren. Laut Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1966 betragen die Gebühren für die erstmalige Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der gewerbmässigen Arbeitsvermittlung nunmehr Fr. 100.— bis Fr. 200.— und für die jährliche

Erneuerung Fr. 50.– bis Fr. 100.–, während vorher ein einheitlicher Ansatz von Fr. 50.– galt. Andererseits können die konzessionierten Arbeitsvermittlungsstellen ihre Vermittlungsgebühren bei Auslandsplacierungen inskünftig um einen Drittel erhöhen. Bei der Berechnung des für die Vermittlungsgebühr massgebenden Lohnes, der ausser dem Barlohn auch die Naturalleistungen und die Trinkgelder umfasst, dürfen neuerdings für Unterkunft und Verpflegung die in der AHV geltenden Ansätze angewendet werden.

Von den 17 im Kanton tätigen gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsbüros stellten 3 ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres ein. Daneben befassen sich weiterhin verschiedene gemeinnützige und berufliche Organisationen mit der Arbeitsvermittlung, wofür sie keiner Bewilligung bedürfen, weil sie damit keinen Erwerbszweck verfolgen.

Nach ihren periodischen Meldungen haben die konzessionierten Vermittlungsstellen 3804 (Vorjahr 3656) Personen Arbeitsplätze zugewiesen. Davon entfielen 25 (95) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 340 (330) auf solche von der Schweiz in andere europäische Länder.

3. Ausländische Arbeitskräfte

Über die Entwicklung des Ausländerbestandes in der bernischen Wirtschaft geben folgende Zahlen Aufschluss:

Augustzählung	Bestand	Veränderung gegen- über Vorjahr
1962	67 939	+ 17,7%
1963	71 756	+ 5,6%
1964	73 744	+ 2,8%
1965	69 015	— 6,4%
1966	66 731	— 3,3%

Der erneute Rückgang ist grösstenteils das Ergebnis der vom Bundesrat am 1. März 1966 beschlossenen Verschärfung seines ersten Abbaubeschlusses vom 26. Februar 1965.

Am System der betriebsweisen Begrenzung des Gesamtpersonal- und des Ausländerbestandes änderten die neuen Bestimmungen nichts. Im Bestreben, eine gewisse Liberalisierung des Arbeitsmarktes zu ermöglichen, erfolgte aber eine generelle Erhöhung der zulässigen Gesamtpersonalbestände um 4%. In Anbetracht des fortdauernden Mangels an einheimischen Arbeitskräften konnten indessen nur die allerwenigsten Firmen davon Gebrauch machen. Die meisten Betriebe blieben in bezug auf die gesamte Belegschaft weiterhin unter dem ihnen ursprünglich zugebilligten Personalplafond.

Von weitaus grösserer Bedeutung war die im neuen Beschluss verfügte Verstärkung des Ausländerabbaues über die 1965 geltende Quote von 5% hinaus. Die neue Reduktion musste von den betroffenen Betrieben in zwei Etappen durchgeführt werden, indem der per 1. März 1965 festgestellte Ausgangsbestand an ausländischen Arbeitskräften bis Ende Juli 1966 um weitere 3% (Gesamtabbau 8%) herabgesetzt werden musste. In einer weiteren Phase, deren Frist bis Ende Januar 1967 ausgedehnt wurde, waren nochmals 2% der kontrollpflichtigen Ausländer zu entlassen, womit der gesamte Abbausatz auf 10% anstieg. Wurden durch die ersten Herabsetzungsbestimmungen im Jahre 1965 nur Betriebe mit 11 und mehr Ausländern betroffen, so gerieten nun auch Unternehmen mit 6–10 fremden Arbeitskräften unter die Abbaupflicht, was da und dort zu erheblichen Schwierigkeiten führte, um so mehr als die Ausnahmemöglichkeiten weiterhin ausserordentlich beschränkt blieben.

Allerdings brachte der Abänderungsbeschluss auch einige Neuerungen, welche die Anwendung der Beschränkungsmassnahmen in einzelnen Fällen milderten. Vorab ist dabei die Ausklammerung der Grenzgänger zu erwähnen, die nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften nicht mehr zum Bestand der kontrollpflichtigen Ausländer gerechnet werden mussten und

deren Rekrutierung damit im Rahmen des betriebsweise festgesetzten Gesamtpersonalbestandes wieder frei wurde. Von dieser Erleichterung konnten indessen nur die in Grenznähe gelegenen Unternehmen profitieren, wobei sie aber die bisher beschäftigten Grenzgänger nicht mehr durch andere kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte ersetzen durften. Da unser Kanton über weite Strecken nur an ein verhältnismässig dünn besiedeltes französisches Gebiet grenzt und zudem vielfach Verkehrsverbindungen fehlen, war die Zahl der bei uns tätigen Grenzgänger von jeher nur von geringer Bedeutung. Auch die neue Regelung führte aus den gleichen Gründen nicht zu einer nennenswerten Zunahme dieser ausländischen Arbeitskräfte. Eine andere, ihrer Natur nach sehr willkommene, aber in der praktischen Auswirkung zahlenmässig doch nicht sehr bedeutungsvolle Lockerung bezog sich auf das Saisonpersonal der Hotellerie und anderer dem Fremdenverkehr dienender Betriebe, das vom weiteren Abbau ausgenommen wurde.

Das Baugewerbe, das den Ausländerbestand schon im Jahre 1965 vorweg um 10% zu kürzen hatte, blieb von neuen Einschränkungen verschont, da sich infolge des spürbaren Rückganges der Aufträge besondere Massnahmen nicht mehr aufdrängten.

Wie im Vorjahr führte die Fortsetzung der Begrenzungs- und Abbaumassnahmen wiederum vielerorts zu Härten, vor allem in kleinen bis mittleren Betrieben, was zahlreiche Ausnahmebegehren zur Folge hatte. Vom 1. März 1966 bis Ende Dezember mussten 1009 derartige Gesuche mit Bericht und Antrag an das BIGA weitergeleitet werden, denen in 584 Fällen ganz oder teilweise entsprochen wurde. Die ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen des Ausländerbestandes machten insgesamt 868 Personen aus, was den durch die prozentuale Reduktion erzielten Abbau erheblich verminderte.

Wenn trotzdem im August 1966 ein weiterer Rückgang um 3,3% oder 2284 Ausländer festgestellt werden konnte, so lässt sich daraus ableiten, dass die weitere Beruhigung der Konjunktur ebenfalls dazu beitrug, das erst auf Ende Januar 1967 anvisierte Ziel einer um 10% verringerten Zahl kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte schon fünf Monate früher zu erreichen. Eine weitere, allerdings nicht messbare Verringerung des Bedarfs resultierte darüber hinaus auch aus der zunehmenden Rationalisierung in kleineren und grösseren Industriebetrieben. Ferner wirkte sich der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1965 weiterhin dämpfend auf den Ausländerbestand aus, da auf Grund dieser Massnahme die früher in grosser Zahl eingereisten Pseudotouristen ferngehalten werden konnten.

Bestand Kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Jan. 1965	15. Febr. 1966	Verän- derung	31. Aug. 1965	31. Aug. 1966	Verän- derung
Landwirtschaft, Gärtnerei	599	636	+ 37	1 870	1 647	— 223
Nahrungs- und Genussmittel	2 796	2 855	+ 59	3 112	3 038	— 74
Textilberufe	2 306	2 228	— 78	2 442	2 137	— 305
Bekleidung	1 978	1 973	— 5	1 994	1 844	— 150
Graphisches Gewerbe	1 028	1 099	+ 71	1 108	1 064	— 44
Metallbearbeitung ..	13 762	12 748	— 1 014	13 474	12 569	— 905
Uhrmacherei, Bijouterie	4 080	4 187	+ 107	4 177	4 131	— 46
Erden, Steine, Glas Bearbeitung	1 754	1 775	+ 21	2 163	1 949	— 214
von Holz und Kork ..	2 245	2 127	— 118	2 368	2 190	— 178
Bauberufe	3 530	6 861	+ 3 331	16 963	17 605	+ 642
Gastgewerbe	7 794	7 705	— 89	9 506	9 122	— 384
Hausdienst	1 973	1 906	— 67	2 069	2 049	— 20
Technische Berufe Gesundheits- und Körperpflege	630	528	— 102	582	554	— 28
Geistes- und Kunstleben ...	1 232	1 278	+ 46	1 271	1 248	— 23
Übrige Berufsarten ..	517	522	+ 5	419	434	+ 15
Total	54 442	50 014	— 4 428	54 497	51 150	— 3 347
	51 666	53 442	+ 1 776	69 015	66 731	— 2 284

Der Ende August 1966 erhobene Ausländerbestand verteilte sich wie folgt auf die verschiedenen Bewilligungskategorien: Nichtsaisonarbeiter 45740, Saisonarbeiter 20042, Grenzgänger 949. Von der Gesamtzahl waren rund 70% Männer und 30% Frauen. Die italienischen Staatsangehörigen machten 70% des Bestandes aus, die Spanier 14%, und der Rest entfiel auf Deutsche, Franzosen, Österreicher usw.

Bemerkenswert ist die weitere Zunahme der Nichtsaisonarbeiter in den baugewerblichen Berufen. Diese Erscheinung ist unzweifelhaft auf die Auswirkungen des im April 1965 in Kraft getretenen neuen Einwanderungsabkommens mit Italien zurückzuführen, das den Saisonarbeitern nach 5 aufeinanderfolgenden Jahren und wenigstens 45 Monaten Saisontätigkeit Anspruch auf eine Jahresbewilligung gibt. Auch im Berichtsjahr musste wieder zahlreichen derartigen Umwandlungsbegehren zugestimmt werden.

Die verschärften Zulassungsbestimmungen einerseits und die etwas ruhigere wirtschaftliche Entwicklung andererseits hatten wiederum einen Rückgang der vom Arbeitsamt zu prüfenden Ausländergesuche zur Folge, mit Ausnahme der Stellenwechselbegehren, die etwas zahlreicher waren. Über den Umfang der Geschäftstätigkeit orientieren die nachstehenden Zahlen. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun in eigener Kompetenz geprüften Fälle sowie die von der kantonalen Fremdenpolizei direkt behandelten Gesuche für Landwirtschaft und Hausdienst sind darin nicht enthalten.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	549	27	225	20
Textilindustrie	515	75	1 143	21
Bekleidung	665	155	1 138	30
Metallbearbeitung	1 803	900	5 122	216
Uhrenindustrie	916	256	2 055	94
Holzverarbeitung	484	164	1 322	63
Baugewerbe	13 877	69	1 711	64
Gastgewerbe	6 902	1 902	1 571	307
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben ..	425	137	589	34
Übrige Berufe	2 527	732	4 390	228
Total	28 663	4 417	19 266	1 077
Vorjahr	32 883	4 161	20 776	1 619

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Wie in den vorangehenden Jahren wurde auch in der Berichtsperiode der freiwillige Landdienst vom bernischen Bauernverband durchgeführt, wodurch die Zahl der freien Plätze ausgezeichnet auf diejenige der verfügbaren Freiwilligen abgestimmt werden konnte. Mit 2341 eingesetzten Helferinnen und Helfern trat zwar ein kleiner Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2371) ein. Dieser war bei der Berner Jugend mit 1579 (1674) Anmeldungen etwas ausgeprägter, wurde aber durch vermehrten Zugang aus andern Kantonen, 762 gegenüber 697 im Jahre 1965, nahezu aufgewogen. Gesamthaft leisteten die Freiwilligen indessen 38390 Arbeitstage (38249), was als Beweis dafür betrachtet werden darf, dass ein schöner Teil der heutigen Jugend noch für ideelle Aufgaben begeistert werden kann, trotz oft gegenteiliger Behauptungen. Dies gilt in besonderem Masse auch für die im Rahmen der Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute, die neben dem eigentlichen Landdienst durchgeführt wird, tätigen Helferinnen. Von dieser Institution wurden im Jahre 1966 insgesamt 343 Töchter (365) bei bedürftigen, vorwiegend kinderreichen Klein- und Bergbauernfamilien eingesetzt. Dank ihrer Tatkraft und Anpassungsfähigkeit konnte in den oft nicht erfreulichen Verhältnissen viel aufgestaute Arbeit bewältigt werden. Vielfach hatten sie auch Haushalte von krankheitshalber abwesenden Müttern allein zu führen und befreien so manche Familie von drückender Sorge. Nicht unerwähnt bleibe, dass

diese freiwilligen Helferinnen mit wenigen Ausnahmen auf eine Entschädigung verzichteten.

5. Förderung der Heimarbeit

An 30 Frauen konnten wiederum Strickaufträge für Sporthandschuhe als Heimarbeit vermittelt werden. Wenn sich die ausbezahlte Lohnsumme mit rund Fr.9000.- auch in bescheidenem Rahmen hielt, so war der Zusatzverdienst aus dieser Nebenbeschäftigung doch manchenorts willkommen.

Die Leiterin der Abteilung für weibliches Personal, Fräulein Renée Lehmann, die sich nebenbei mit dieser Aktion befasste, ist gegen Jahresende zur Schweiz. Zentralstelle für Heimarbeit übergetreten.

6. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Die Bemühungen, den landwirtschaftlichen Betrieben das unerlässliche Personal für die Wartung und Pflege des Viehbestandes im Falle einer Mobilmachung zu sichern, gingen im Berichtsjahr weiter. In rund 60 Gemeinden wurden durch Sachbearbeiter des Arbeitsamtes die Vorbereitungen mit den örtlichen Leitern der Arbeitseinsatz- und Ackerbaustellen sowie den Sektionschefs neu überprüft und die nötigen Massnahmen vorgeesehen, um festgestellte Lücken durch nachbarliche Aushilfe, Unteilungen oder Dispensationen zu schliessen. Dabei war festzustellen, dass sich die Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters von 60 auf 50 Jahre recht unterschiedlich auswirkt; sie brachte wohl da und dort eine Entspannung, doch hat sich die Personalsituation vieler Landwirtschaftsbetriebe im Mobilmachungsfall trotz dieser Erleichterung weiterhin verschlechtert. Bei der Bereitstellung von Fachkräften müssen die zunehmende Motorisierung und Mechanisierung in der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt hat sich im Berichtsjahr für eine Aktivierung der kriegswirtschaftlichen Vorbereitungsarbeiten eingesetzt und Anstrengungen unternommen, um die Kantone zu einem Vorgehen nach einheitlichen Richtlinien zu veranlassen. Die zuständigen Stellen des Eidgenössischen Militärdepartementes zeigten sich für die Erteilung von Dispensationen an unentbehrliches landwirtschaftliches Personal zugänglicher als in früheren Jahren. Wenn trotzdem die Zahl der Aktivdienstdispensationen Ende 1966 mit 238 etwas geringer war als im Vorjahr, so ist dies auf einige Aufhebungen infolge veränderter Verhältnisse, vor allem auf die Herabsetzung des Wehrpflichtalters zurückzuführen. In zahlreichen Fällen konnten Unteilungen in die Klasse U erwirkt werden, wofür die kantonale Militärdirektion stets grosses Verständnis bekundete.

II. Arbeitslosenversicherung

Die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten in unserem Kanton beträgt, trotz teilweisem Gemeindeobligatorium, nur noch knapp 53000, gegenüber rund 67000 im Jahre 1955; sie sind 98 verschiedenen Arbeitslosenversicherungskassen angeschlossen. Dieser Rückgang ist eine Folge der anhaltend guten Konjunktur und Vollbeschäftigung, die dem Versicherungsgedanken nicht förderlich ist.

Nach den vorläufigen Quartalsmeldungen der Kassen beliefen sich die gesamten Taggeldauszahlungen an bernische Mitglieder auf rund Fr.125000.-, was den tiefsten je erreichten Betrag darstellt. Davon entfielen auf Versicherte des Baugewerbes rund Fr.80000.-, auf Angehörige der Uhrenindustrie rund Fr.30000.-, und der Rest verteilt sich auf Arbeitnehmer anderer Berufsgruppen.

Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1952–1966

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²	Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962	94	59 559	1 386	21 267	306 794.10	207 466.—	23 227.85	14.42
1963	94	57 873	2 114	41 347	612 216.05	203 619.50	74 826.40	14.80
1964	94	55 472	464	8 519	133 197.45	190 909.50	4 516.35	15.63
1965 ¹	98	53 753	526	11 098	180 036.10	185 550.—	5 342.65	16.22
1966 ¹	96	51 853	471	7 982	131 104.10	179 498.—	3 201.15	16.42

¹ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.² Inklusive kantonalen Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden.

Über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und ihre Beanspruchung in den letzten 15 Jahren gibt die obenstehende Tabelle Aufschluss:

Von den Arbeitslosenkassen wurden im Berichtsjahr 1418 Aufnahmege-suche von Versicherungsanwärtern zur Prüfung vorgelegt (Vorjahr 1660), von denen 17 wegen fehlender Voraussetzungen abgelehnt werden mussten. Im weitem unterbreiteten die Kassen 58 (54) Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei es vor allem um die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung, die Anerkennung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten usw. ging. Rekurse gegen Entscheide des Arbeitsamtes oder direkt von den Kassen erlassene Verfügungen sind nicht eingereicht worden, so dass das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung nie zusammentreten musste.

Die Revision der Taggeldauszahlungen 1964 konnte abgeschlossen werden. Bei einer bereinigten Eingabesumme von Franken 138243.95 erfolgten Beanstandungen für 300 Taggelder im Betrage von Fr. 5046.50.

Die seit längerer Zeit erwartete Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung gelangte im Berichtsjahr zum Abschluss. Das Abänderungsgesetz wurde am 29. September 1966 von den eidgenössischen Räten verabschiedet und ist auf 1. Januar 1967 in Kraft getreten. Der versicherbare Tagesverdienst erfuhr eine Erhöhung von bisher Fr. 32.— auf Fr. 48.—. Gleichzeitig sind die Arbeitslosenentschädigungen zufolge einer andern Berechnungsweise und Höherbemessung der Zulagen für Unterhalts- und Unterstützungspflichtige erheblich verbessert worden. Weitere Änderungen betreffen die Finanzierungsvorschriften, die sich auch auf die Leistungen der Kantone in günstigem Sinne auswirken. So fällt beispielsweise die Beitragspflicht an den eidgenössischen Kassenausgleichsfonds, die in den letzten Jahren den überwiegenden Teil der kantonalen Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung ausmachte, inskünftig dahin, da dieser Fonds Ende 1966 einen Bestand von mehr als 150 Millionen Franken erreichte und somit nicht weiter geöffnet werden muss.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Wie schon wiederholt dargelegt, müssen die Wohnbaugeschäfte der früheren Aktionen immer wieder aufgegriffen werden, obschon die Subventionen längst ausbezahlt sind. Dies

ergibt sich aus den Sicherungen zugunsten der Subvenienten (Anmerkungen im Grundbuch und Grundpfandverschreibungen), die u. a. zur Folge haben, dass alle Eigentumsübertragungen, Veränderungen im Bestand der Liegenschaft oder der Grundpfandrechte einer entsprechenden Genehmigung bedürfen. Ferner sind bei gesteigerten Lasten, vor allem bei Erhöhung der Hypothekarzinse oder bei Vornahme wertvermehrender Aufwendungen, die höchstzulässigen Mietzinse und gegebenenfalls die Nettoanlagekosten neu festzusetzen. Endlich gilt es, der Zweckerhaltung der subventionierten Liegenschaften Aufmerksamkeit zu schenken und die Einhaltung der Beitragsbedingungen zu überprüfen.

In der sog. I. und III. Wohnbauaktion sehen die massgebenden Subventionserlasse keine zeitliche Beschränkung der Rückerstattungspflicht vor, falls die Wohnbauten ihrem Zweck entfremdet oder mit Gewinn verkauft werden. Die im Rahmen dieser beiden Aktionen subventionierten Liegenschaften unterstehen somit auf unbefristete Dauer den Bedingungen hinsichtlich Verwendung, Belegung, Mietzinsfestsetzung und Verkaufspreis. Anders bei der sog. II. Wohnbauaktion (Zusicherungen vom 1. November 1945 bis 31. Dezember 1947). Hier war die Rechtslage während längerer Zeit insofern nicht ganz eindeutig, als der Grunderlass über die Dauer der Rückerstattungspflicht wohl ebenfalls nichts enthält, hingegen im zugehörigen Vollzugserlass die Genehmigungspflicht für die Eintragung von Eigentumsübertragungen im Grundbuch auf 20 Jahre befristet ist. Mit Kreisschreiben vom 21. März 1966 bereitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dieser Unsicherheit nun ein Ende, indem es der erwähnten Vollzugsbestimmung die Bedeutung beigemessen hat, dass nach Ablauf von 20 Jahren vom Datum der Anmerkung hinweg die Rückerstattungspflicht als hinfällig zu betrachten sei. Gestützt darauf ist damit begonnen worden, die Anmerkungen im Grundbuch und die zugunsten der Subvenienten errichteten Sicherungspfandrechte bei diesen Geschäften sukzessive zu löschen, womit die betreffenden Wohnbauten von allen Subventionsauflagen befreit und aus der Kontrolle entlassen werden. Diese Löschungen, die rund 6400 Wohnungen umfassen, erstrecken sich auf einen Zeitraum von rund 3 Jahren, da sie erst vorgenommen werden dürfen, wenn im Einzelfall die Frist abgelaufen ist. Sie werden u. a. dazu führen, dass die administrativen Umtriebe, welche die früher subventionierten Wohnbauten verursachen, inskünftig geringer werden.

Die Subventionsrückflüsse wegen Zweckentfremdung oder bei Verkauf mit Gewinn erreichten zusammen mit den nicht unbe-trächtlichen freiwilligen Rückerstattungen, die dem Wunsch nach Befreiung von allen einschränkenden Bedingungen ent-

springen, den Betrag von Fr.1385168.—, wovon F.375608.— auf den Kantonsanteil entfallen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 konnte im Berichtsjahr wiederum eine Reihe von Bauvorhaben, die zur Verbesserung baulich oder räumlich ungenügender Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, subventioniert werden. Diese seit 1952 durchgeführte Massnahme hat sich für die Berggebiete als sehr wertvoll erwiesen, wird doch damit einem Bevölkerungskreis geholfen, der auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand ganz

besonders angewiesen ist, nämlich den minderbemittelten, bergbäuerlichen und vorab den kinderreichen Familien. Mit verhältnismässig geringen Aufwendungen können oft die sehr bescheidenen Wohnungen erheblich verbessert werden, was dazu beiträgt, der Entvölkerung der Berggegenden entgegenzuwirken. Die Aktion erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangene Gesuche	86	2 412 200. —
Mangels Voraussetzungen abgewiesen ..	16	592 700. —
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen	70	1 819 500. —

Erlassene Subventionszusicherungen (z. T. Gesuche betreffend, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Subventionierte Sanierungen	Subventionsberech- tigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag		Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
75	2 650 100. —	335 864. —	12,67	172 781. —	6,52	163 083. —	6,15	671 728. —	25,34

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Der Grosse Rat bewilligte am 5. Mai 1965 einen Kredit von Fr.600000.—, um nach Massgabe der Bestimmungen des am 31. Juli 1965 abgelaufenen Gesetzes vom 3. Juli 1960 diese Massnahme übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 1966 weiterführen zu können. Im Auslaufjahr der vom Kanton mit den Gemeinden, jedoch ohne Beteiligung des Bundes, durchgeführten Subventionsaktion wurden, neben einem gemeindeeigenen Bauvorhaben mit 18 Wohnungen vorwiegend

Gesuche aus ländlichen Gemeinden für einfache Einfamilienhäuser berücksichtigt, die sich zur Unterbringung von Familien mit grosser Kinderzahl besonders eignen. Über den Umfang der Aktion orientieren folgende Angaben:

Eingegangene Gesuche	21
Mangels Voraussetzungen abgelehnt ..	7

Zur Weiterbehandlung entgegen-
genommen

14 mit 31 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
31	2 040 500. —	289 391. —	14,18	307 083. —	15,05	596 474. —	29,23

Für die ganze Geltungsdauer des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1960 einschliesslich der Verlängerung durch den Grossratsbeschluss vom 5. Mai 1965 ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Eingegangene Gesuche	Mangels Voraus- setzungen abgewiesen	Berücksichtigte Gesuche
1960 (ab 1. August)	30	14	16 mit 16 Wohnungen
1961	49	15	34 mit 39 Wohnungen
1962	42	13	29 mit 29 Wohnungen
1963	48	8	40 mit 51 Wohnungen
1964	43	12	31 mit 47 Wohnungen
1965	34	11	23 mit 34 Wohnungen
1966	21	7	14 mit 31 Wohnungen
Total	267	80	187 mit 247 Wohnungen

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Diese Massnahme gemäss Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und kantonalem Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958, bei der die Hilfe erstmals nicht mehr in der bisher üblichen Form von Barbeiträgen an die Erstellungskosten, sondern in jährlichen Zuschüssen an die Kapitalzinse zur Verminderung der Wohnlasten bestand, war ursprünglich auf Mitte 1962 befristet. Einer ersten Erstreckung durch den Bund bis Ende 1964 folgte eine zweite Verlängerung bis längstens zum 31. Dezember 1966, der sich der Kanton durch Beschluss des Grossen Rates vom 4. November 1964 anschloss. Die Weiterführung dieser Massnahme beschränkte sich indessen im Berichtsjahr nur auf das erste Semester, da sie am 1. Juli 1966 durch die inzwischen in Kraft getretene neue Bundesaktion «Förderung des Wohnungsbaues» abgelöst wurde.

Während dieser halbjährigen Auslaufperiode konnten Verbilligungszuschüsse noch für 104 Wohnungen zugesichert werden. Für die ganze Laufzeit (1. Januar 1959 bis 30. Juni 1966) ergibt sich folgende Übersicht:

Anzahl Wohnungen	Zuschussberechtigte Gesamtanlagekosten Fr.	Kapitalzinszuschüsse für die Dauer von 20 Jahren			
		Bund Fr.	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.
633	33 678 079. —	4 486 240. —	4 579 100. —	4 393 920. —	13 459 260. —

Vom seinerzeit für eine Aktionsdauer von anfänglich 4 Jahren bereitgestellten Kantonskredit von 8,8 Millionen Franken wurde somit etwas mehr als die Hälfte beansprucht.

5. Förderung des Wohnungsbaues

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues trat zusammen mit den bundesrätlichen Vollzugsvorschriften vom 22. Februar 1966 am 1. März 1966 in Kraft. Der Anschluss des Kantons Bern an diese neue Wohnbauaktion des Bundes erfolgte durch Volksbeschluss vom 17. April 1966, mit dem 53 Millionen Franken für die Zuerkennung von Kapitalzinszuschüssen während 20 Jahren zur direkten Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten bereitgestellt wurden. Der Regierungsrat setzte mit Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1966 den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli 1966 fest. Neben der Verbilligungswirkung durch Gewährung von Kapitalzinszuschüssen von Bund, Kanton und Bauortsgemeinden sieht die neue Aktion zusätzliche Mass-

nahmen zur Erleichterung der Baufinanzierung, nämlich durch die Verbürgung nachrangiger Hypotheken durch den Bund sowie die Gewährung von Bundesdarlehen an Kreditinstitute in Zeiten von Kapitalverknappung vor. Dank der frühzeitig in Angriff genommenen Vorarbeiten für die Anschlusserrasse konnte sich der Kanton Bern als einer der ersten Stände an der neuen Bundesaktion zur Förderung des Wohnungsbaues beteiligen. Vom 1. Juli 1966 bis zum Ende des Berichtsjahres gingen 10 Gesuche um Gewährung von Kapitalzinszuschüssen an 470 Wohnungen mit einer Baukostensumme von Fr. 30 951 700 ein. In zwei Fällen wurde zusätzlich zu den Verbilligungszuschüssen um Verbürgung der Nachgangshypotheken durch den Bund und um Bundesdarlehen an die Banken nachgesucht; bei zwei weiteren Gesuchen ging es nur um die Kapitalbeschaffung ohne gleichzeitige Lastenzuschüsse. Alle diese Begehren konnten entgegengenommen und die entsprechenden Anträge an den Bund ausgearbeitet werden. Über die bereits im Berichtsjahr erfolgten Zusicherungen an Kapitalzinszuschüssen gibt nachstehende Übersicht Aufschluss:

Anzahl Wohnungen	Zuschussberechtigte Gesamtanlagekosten Fr.	Kapitalzinszuschüsse für die Dauer von 20 Jahren			
		Bund Fr.	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.
52	2 736 000. —	364 760. —	364 820. —	364 820. —	1 094 400. —

Die übrigen Gesuche waren am Jahresende noch in Behandlung. Soweit bis heute feststellbar, verursacht das Gesuchs- und Zusicherungsverfahren gegenüber der ersten Zuschussaktion aus dem Jahre 1958 zufolge der differenzierteren Bestimmungen einen grösseren administrativen Aufwand. Schwierigkeiten bereitet vor allem die vom Bund streng gehandhabte Vorschrift, dass mindestens die halben Gesamtanlagekosten über die I. Hypothek zu finanzieren sind; nach den bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Belehnungspraxis der bernischen Banken kann diese Forderung oft kaum erfüllt werden.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Erhebung über die Bautätigkeit und das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge

Nach der jährlich wiederkehrenden Erhebung des eidgenössischen Delegierten für Konjunkturfragen lagen die Gesamtbauvorhaben für das Jahr 1966 in unserm Kanton um rund 3% höher als im Vorjahr. Eine leicht rückläufige Entwicklung war beim industriell-gewerblichen Bau festzustellen, während der öffentliche Bau einen nochmaligen Zuwachs verzeichnete. Die effektive Bautätigkeit blieb im Jahre 1965 mit rund 1,5 Milliarden Franken gesamthaft gesehen im gleichen Rahmen wie 1964; für das Berichtsjahr liegen die Ergebnisse noch nicht vor.

Nach einem Unterbruch von vier Jahren musste auf Verlangen des Delegierten im Sommer 1966 ebenfalls das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge wiederum erhoben werden. Es weist bei den öffentlichen Bauprojekten eine Zunahme von 3,1 Milliarden Franken auf 4,5 Milliarden Franken oder um 43% auf. An dieser Zuwachsrate sind die technisch baureifen, aber noch nicht finanzierten Bauvorhaben, die von 338 Millionen Franken auf über 1 Milliarde Franken oder um rund 220% stiegen, wesentlich beteiligt. Dies ist insofern von Bedeutung, als sie für den Fall eines Beschäftigungsrückganges im Baugewerbe eine wichtige Einsatzreserve darstellen.

Die vorgesehenen öffentlichen Aufträge an die Industrie und das Gewerbe haben seit dem Jahre 1962 ebenfalls eine erheb-

liche Zunahme erfahren. Sie stiegen im Kanton Bern, ohne Bundesaufträge, von 162 Millionen Franken auf 342 Millionen Franken und bedeuten somit zusammen mit den nicht aufteilbaren Aufträgen des Bundes für unsere Wirtschaft ebenfalls ein beträchtliches Arbeitsvolumen.

2. Konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft

Von den beiden Konjunkturbeschlüssen vom 13. März 1964 fiel der Baubeschluss im März 1966 dahin, während der Beschluss über Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens mit teilweisen Lockerungen bis im März 1967 verlängert wurde. Für die Aufhebung des Baubeschlusses war vor allem die in der Bauwirtschaft eingetretene Normalisierung massgebend, bedingt vorwiegend durch die Verknappung und Verteuerung des Kapitals sowie die Kreditbeschränkungen. Der Rückgang der Bauaufträge führte dazu, dass die den Kantonen zugeteilten Bauplaffonds schon im Jahre 1965 durchschnittlich nur noch zu rund 80% ausgenützt waren, weshalb sich weitere Eingriffe erübrigten. Zudem wurde davon ausgegangen, dass der in einzelnen Bausektoren, wie z.B. beim öffentlichen Bau, immer noch vorhandene Expansionsdruck von der finanziellen Seite her in gewissen Schranken gehalten werde, eine Annahme, die sich in der Folge bestätigte. Obschon formell noch bis im März in Kraft, ist der Baubeschluss praktisch im Berichtsjahr nicht mehr angewendet worden. Wenn auch die Auffassungen über seine Auswirkungen geteilt sind, so darf doch festgehalten werden, dass er zusammen mit den übrigen Massnahmen zur Dämpfung der übersteigerten Baukonjunktur beigetragen hat, weil er alle Bauinteressenten gleichmässig und unabhängig davon traf, ob sie zur Verwirklichung ihrer Projekte auf Fremdfinanzierung angewiesen waren oder nicht.

3. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Bis zum Frühjahr 1966 erfolgte die Subventionierung von Regional- und Ortsplanungen nach dem Bundesgesetz vom

30. September 1954 über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 12. März 1956. Die Beiträge des Bundes und des Kantons betrugen höchstens je 20%, zusammen somit 40%.

Das auf den 1. März 1966 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues brachte auch auf diesem Gebiet eine Neuregelung. Es umschreibt die Voraussetzungen für die Förderung der Landesplanung sowie der Regional- und Ortsplanungen und macht die Beitragsleistung des Bundes, deren Maximum weiterhin auf 20% begrenzt ist, nunmehr im Einzelfall von einem kantonalen Anteil in doppelter Höhe abhängig. Demzufolge mussten auch auf kantonalem Boden neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Durch den Volksbeschluss vom 17. April 1966 bewilligte das Bernervolk für die Förderung des Wohnungsbaues einen Kredit von 60 Millionen Franken, wovon 2 Millionen Franken für die Subventionierung von Planungsstudien bestimmt sind. Auf Grund von Verhandlungen zwischen den Direktionen der Bauten und der Volkswirtschaft wurde in der Folge in Abänderung der bisherigen Regelung durch eine Vollzugsverordnung III vom 2. September 1966 (Beiträge an Orts- und Regionalplanungen) die kantonale Baudirektion für die Entgegennahme und Behandlung von Subventionsgesuchen als zuständig erklärt. Der dem kantonalen Arbeitsamt für das Jahr 1966 zur Verfügung stehende Budgetkredit von Fr. 50000.- musste daher nur mehr in zwei Fällen mit rund Fr. 4700.- beansprucht werden. Die Zahl der auf Grund früherer Zusicherungen abgerechneten Geschäfte belief sich auf 8, der Betrag der ausgerichteten Subventionen erreichte Fr. 13460.-.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich

Das Jahr 1966 war für das Versicherungsamt sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch im Blick auf den Geschäftsbereich von besonderer Bedeutung. Ende Dezember konnte die vom Regierungsrat beschlossene Überführung der Rentenauszahlung auf das Elektronengerät der Abteilung für Datenverarbeitung des Kantons Bern erfolgreich abgeschlossen werden. Dank dieser Massnahme war die Ausgleichskasse in der Lage, auf den 1. Januar 1967 die Rentenerhöhung fristgerecht zu erledigen. Sodann wurde in der Ausgleichskasse für die Erledigung der aus dem kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erwachsenden Arbeiten eine neue Abteilung Ergänzungsleistungen errichtet. Diese fand im Amtsgebäude, Nydegasse 13, Unterkunft, nachdem das IV-Sekretariat zufolge Platzmangels im Oktober 1966 in die vom Staat am Sennweg 2 gemieteten Räume verlegt worden war.

Im Juni 1966 führte die Ausgleichskasse 7 Instruktionkurse zur Einführung der Gemeindeausgleichskassen in die ihnen auf dem Gebiete der Ergänzungsleistungen zukommenden neuen Aufgaben durch.

Weiterhin litt das Versicherungsamt unter Personalmangel. Trotz aller Anstrengungen war es nicht möglich, dem IV-Sekretariat und der neuen Abteilung Ergänzungsleistungen die unbedingt erforderliche Zahl von Dauerpersonal zur Verfügung zu stellen. Die nicht zu schliessenden Lücken wurden mit kurzfristigen Aushilfen und mit Pensionierten, soweit solche zu finden waren, ausgefüllt. Naturgemäss wirkte sich dieser stete Mangel an ausreichendem Dauerpersonal erschwerend und da oder dort sogar nachteilig auf die fristgerechte Geschäftserledigung aus.

Ende des Jahres beschäftigte das Versicherungsamt 142 (im Vorjahr 113) Mitarbeiter (innen). Ursache für die Vermehrung ist einmal die im Berichtsjahr neu geschaffene Abteilung für Ergänzungsleistungen. Andererseits benötigte auch das IV-Sekretariat, dessen Geschäftslast eher zu- als abnimmt, weiteres Personal. Infolge Tod oder Demission erhielten 35 (24) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

2. Gesetzgebung und Parlament

a) *Bund.* Am 1. Januar 1966 traten das Bundesgesetz vom 19. März 1965 sowie die dazugehörige bundesrätliche Verordnung vom 6. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden verschiedene Bestimmungen der bundesrätlichen Vollzugsverordnung durch Beschluss vom 19. November 1965 den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV angepasst; es betrifft dies insbesondere das anrechenbare Einkommen und Vermögen. Am 24. Oktober 1966 erliess das eidgenössische Departement des Innern eine Verfügung über die Berechnung des massgebenden Lohnes der Arbeitnehmer im Gastgewerbe.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung erhöhte der Bundesrat durch Beschluss vom 17. Mai 1966 die Beiträge der IV an die Sonderschulen invalider Minderjähriger rückwirkend auf den 1. April 1966. Am 1. Juli 1966 verabschiedete die für die allgemeine Überprüfung der IV bestellte Expertenkommission ihren Bericht, der die Kommissionsarbeiten in zahlreichen Schlussfolgerungen zusammenfasst.

Im weiteren erliess der Bundesrat am 11. März 1966 eine Verordnung über Organisation und Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Am 1. Januar 1966 trat auch das Bundesgesetz über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 17. Dezember 1965 in Kraft.

Schlussendlich sind drei neue internationale Vereinbarungen in Kraft getreten: Die revidierten bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 1966 und mit dem Fürstentum Liechtenstein am 1. Juli 1966 sowie das Zusatzabkommen mit Österreich am 1. Mai 1966. Im November 1966 ratifizierte die Schweiz ferner das revidierte multilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer.

b) *Kanton.* Am 17. April 1966 nahm das Bernervolk das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) und die Abänderung des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (KZG) an. Der Regierungsrat setzte das abgeänderte KZG durch Beschluss Nr. 2748 vom 19. April 1966 rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft. Das ELG und die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 3. Mai 1966 (ELV) traten am 1. Juli 1966 in Kraft.

II. Kreis der Versicherten

1. Im Zusammenhang mit AHVG Art. 1, welcher den Kreis der Versicherten umschreibt, ergeben sich keine besondern Fragen oder Schwierigkeiten. Wünschenswert wäre, dass das Wiener Übereinkommen sich in der Praxis besser anlassen würde. Als Arbeitgeberin kommen bis heute erst 12 diplomatische Missionen ihrer Abrechnungs- und Beitragspflicht in bezug auf ihre ständig in der Schweiz ansässigen Arbeitskräfte nach. Die übrigen Fälle sind beim Eidgenössischen Politischen Departement hängig. Inzwischen werden die beitragswilligen Arbeitnehmer als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber erfasst.

2. Wie üblich wechselten auf Jahresende wiederum Abrechnungspflichtige ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 286 (1242) Kassenmitglieder angefordert. Nach Bereinigung der Kassenzugehörigkeit musste unsere Kasse schlussendlich 204 (1053) Abrechnungspflichtige an Verbandsausgleichskassen abtreten. Es gingen an die Ausgleichskassen Autogewerbe 13 (10), Baumeister 12 (3), Berner Arbeitgeber 43 (3), Coiffeure 32 (865), Gärtner 13 (8), Gewerbe 27 (47), Spida 11 (18), Schreiner 21 (4), Tabak 19 (—) und Wirte 44 (17). Von den Verbandsausgleichskassen traten 60 (50) Abrechnungspflichtige zu unserer Kasse über.

3. Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Geschäftsjahres 71302 (73194).

III. Beiträge an die verschiedenen Versicherungszweige (AHV/IV/EO)

1. Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Fr.80971254.— gegenüber Fr.75605298.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreuung oder weil eine Betreuung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr.123250.— (Fr.96754.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr.48868.— (Fr.39374.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr.34489.— (Fr.18589.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr.39894.— (Franken 38791.—).

2. *Herabsetzungsgesuche* sind von den Selbständigerwerbenden 22 (10) eingegangen. Davon konnte nur 1 Gesuch aus der Landwirtschaft bewilligt werden. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr.86.40 (Fr.151.20).

3. *Markenhefte* von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 2406 (2560) abgeliefert und von Studenten 88 (110), insgesamt somit 2494 (2670).

IV. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Am Jahresende bezogen bei unserer Kasse 74452 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentliche Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Altersrenten				
Einfache Altersrenten	35 398	61,59	14 455	85,16
Ehepaaraltersrenten	12 100	21,05	732	4,31
Halbe Ehepaaraltersrenten	359	0,63	27	0,16
2. Hinterlassenenrenten				
Witwenrenten	3 645	6,34	826	4,87
Einfache Waisenrenten	3 140	5,46	846	4,98
Vollwaisenrenten	105	0,18	4	0,02
Subtotal	54 747	95,25	16 890	99,50
3. Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 833	3,19	27	0,16
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	479	0,83	27	0,16
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	192	0,34	24	0,14
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	138	0,24	3	0,02
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	88	0,15	4	0,02
Insgesamt	57 477	100,00	16 975	100,00

Von den insgesamt 74452 Rentnern beziehen heute 22,81% (25,16%) eine ausserordentliche und 77,19% (74,84%) eine ordentliche Rente.

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Fr.27022178.— (Franken 29922347.—) und für ordentliche Renten auf Fr.127666023.— (Fr.122210182.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 799 (656) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 274 Bezüglern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 220, den Franzosen mit 93 und den Österreichern mit 39. Ferner erhalten 99 Flüchtlinge eine Rente.

V. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

1. Beschlüsse der IV-Kommission

Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 11184 Renten- und Eingliederungsbeschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 325 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 11509 (11738) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 2220, auf Eingliederungsmassnahmen 7561 und auf Abweisungen 1415. Unerledigt waren am Jahresende noch 313 Beschlüsse.

2. Taggelder

Im Durchschnitt bezogen alle zwei Wochen rund 54 (50) Bezüger IV-Taggelder. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Fr.908516.— (Fr.704533.—) an Taggeldern ausgerichtet.

3. Renten und Eingliederungen

In der nachfolgenden Tabelle wird jahrweise die Zahl der erlassenen Renten und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4 206	510	2 225
1961	7 159	2 677	4 681
1962	4 117	4 401	6 822
1963	2 832	5 269	6 875
1964	2 375	6 920	7 986
1965	2 293	7 091	8 722
1966	2 220	10 170	7 561

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1966.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentliche IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. IV-Renten				
Einfache IV-Renten	8 117	64,89	1 550	75,46
Ehepaar-IV-Renten	582	4,65	10	0,49
Subtotal	8 699	69,54	1 560	75,95

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentliche IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
2. IV-Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 337	10,69	22	1,07
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	2 328	18,61	457	22,25
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	12	0,09	11	0,54
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	131	1,05	4	0,19
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren ..	3	0,02	—	—
Insgesamt	12 510	100,00	2 054	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für die verschiedenen Arten von ordentlichen Invalidenrenten auf Fr.19840562.– (Fr.19458015.–) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr.2624749.– (Fr.2561824.–).

4. Hilflosenentschädigungen

Am Jahresende bezogen 745 (694) Invalide eine Hilflosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr.801292.– (Fr.804770.–) ausbezahlt.

VI. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

1. Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 135 (104) *Ersatzkarten* ausstellen.
2. Insgesamt wurden 33710 (30054) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 248 (209) Nachzahlungs- und Rückforderungsverfügungen zur Folge. *Nachzahlungen* für zu wenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 173 (149) Fällen, im Betrage von Franken 17841.– (Fr.13717.–). *Rückforderungsverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 75 (60) Fällen im Betrage von Fr.4600.– (Fr.2838.–) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 103 (142) Unterstützungszulagen. Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betrugen im Jahre 1966 Fr.9501878.– (Fr.9872364.–).

VII. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Nach Bundesrecht

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. März 1966, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 1746 (1736), wovon 1313 (1263) im Unterland und 433 (473) im Berggebiet. Es wurden ihnen insgesamt 1488 (1548) Haushaltungszulagen und 3287 (3229) Kinderzulagen zugesprochen. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Arbeitnehmer beträgt 1,88 Kinder.

Ferner bezogen 4278 (4284) *Bergbauern* 12278 (12842) Kinderzulagen. Den 1936 (1954) bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 6012 (5983) Kinderzulagen ausgerichtet.

Über die ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	durchschnittliche Kinderzahl
Italien	42	97	2,30
Spanien	322	873	2,71
Jugoslawien	96	259	2,70
Portugal	124	273	2,20
Tunesien	12	34	2,83
Total	596	1536	2,53

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche *Arbeitnehmer* betrugen Fr.2214660.– (Fr.1893937.–) und an Kleinbauern Fr.7174600.– (Fr.4321580.–), wovon im *Berggebiet* Fr.4940520.– (Fr.3191485.–) und im *Unterland* Fr.2234080.– (Fr.1130095.–). Insgesamt wurden somit Fr.11865583.– (Fr.6215517.–) ausgerichtet.

2. Nach kantonalem Recht

Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltungszulage von Fr.15.–. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienmitglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr.9.– ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter Ziffer 1 hievorig.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betrugen total Fr.1745913.– (Fr.1656797.–); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr.270505.– (Fr.284484.–), auf Kleinbauern des Berggebietes Fr.767820.– (Fr.789752.–) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr.707588.– (Fr.528561.–).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr.195222.– (Fr.199377.–). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

VIII. Technische Durchführung der Versicherungszweige

1. Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto

Es mussten wiederum 3174 (3618) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Für verlorene Versicherungsausweise musste die Kasse 2282 (2247) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 1536 (1377) verlangt, wovon 1084 (891) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 755000 (730000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 178000 (170000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 58000 (56000), die Zweigstelle Staatspersonal 57000 (53000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 462000 (451000).

2. Abrechnungswesen

Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 8,8% (10,5%) und der Abgang 10,9% (11,7%).

Bei den *ordentlichen* AHV-Renten gab es 11453 (9713) Mutationen, was 19,92% (17,49%) des Rentenbestandes ausmacht. Bei den *ausserordentlichen* AHV-Renten waren es 5642 (5464) oder 33,23% (28,71%) des Rentenbestandes. Die IV-Renten verzeichnen 10170 (7091) Mutationen; das sind 69,83% (49,81%) des Rentenbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 9430 (10006) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 2940 (2851) eingeleitet werden, während 2109 (2053) *Pfändungsbegehren* und 968 (952) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr angekehrten *Rechtsöffnungen* beliefen sich auf 48 (27). Als Vorstufe zu den betriebsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 1868 (1880) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 228 (195) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Busendurchschnitt von Fr.18.65 (Fr.18.60) bzw. einem Gesamtbeitrag von 4248.– (Fr.3735.–).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	% Mitglieder 1966	% Mitglieder 1965
Gesetzliche Mahnungen	14,6	15,2
Veranlagungsverfügungen .	5,2	5,2
Betreibungen	4,6	4,4
Pfändungen	3,3	3,1
Verwertungen	1,5	1,4
Ordnungsbussen	0,4	0,3
Strafanzeigen	0,03	0,03

3. Revision und Rechtspflege

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 2741 (2512) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 53 (232) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 2794 (2744) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 2437 (2691) Kontrollberichten gaben 1246 (1330) oder 51,2% (49,4%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1097 (1279) Berichten oder 45,1% (47,5%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 94 (82) Fällen, d. h. bei 3,7% (3,1%) konnten zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 189825.- (Fr. 194207.-), gegenüber einem Betrag von Fr. 10215.- (Franken 7369.-) an zu viel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zu viel und zu wenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 200040.- (Fr. 201576.-) gemessen, machen somit die Nachforderungen 94,9% (96,3%) und die Rückzahlungen 5,1% (3,7%) aus.

Die *Regierungsstatthalter* kontrollierten 93 Gemeindeausgleichskassen. Verschiedentlich wurde in den Kontrollberichten auf fehlende Kreisschreiben bei den Akten der Gemeindeausgleichskassen hingewiesen. Die Hauptkasse behob diese Mängel. Das Ergebnis der jährlichen *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskassen war zufriedenstellend.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 43 (33), der IV 239 (247), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 4 (11) und der Erwerbsersatzordnung 0 (3), insgesamt somit 286 (294), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 168 (170) abgewiesen, 8 (20) teilweise und 60 (54) ganz gutgeheissen; 6 (5) wurden zurückgezogen. 44 (47) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 34 (29) Fällen, davon 2 (5) aus der AHV und 32 (24) aus der IV, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 13 (14) wurden abgewiesen, 0 (3) teilweise und 9 (9) ganz gutgeheissen. Auf Jahresende waren 12 (3) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 23 (22) angehoben wegen Nichteinreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

IX. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Beitragsrückerstattungen erfolgten wegen Ausreise an 54 (45) Ausländer im Gesamtbetrag von Fr. 31476.- (Fr. 13446.-). Am stärksten vertreten war wiederum Dänemark mit 10, gefolgt von Griechenland und Portugal mit je 7 Gesuchstellern.

X. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

1. Zweckbestimmung

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) haben zum Ziel, bedürftigen Rentnern der AHV und IV ein regelmässiges

Mindesteinkommen zu sichern. Die EL sollen zu den Renten der AHV und IV hinzutreten und daher ausschliesslich Bezüglern von Renten der AHV und von Renten oder Hilflosenentschädigungen der IV zukommen. Auf die EL besteht im Rahmen des Gesetzes ein Rechtsanspruch. Es handelt sich somit nicht um Unterstützungen.

2. Organisation

Die praktische Durchführung des Ergänzungsleistungs-Gesetzes obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern und den Gemeindeausgleichskassen als übertragene Aufgabe im Sinne von Artikel 63, Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

3. Geschäftsumfang

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen auf den 1. Juli 1966 gingen bei der kantonalen Ausgleichskasse von den 492 Gemeindeausgleichskassen sowie der Zweigstelle Staatspersonal bis Ende Dezember 1966 insgesamt 20735 Anmeldungen ein. Davon konnten trotz der grossen Schwierigkeit in der Personalrekrutierung bis Jahresende 7051 durch Verfügungen erledigt werden; von diesen sind 6659 unter Zusprechung einer Ergänzungsleistung gutgeheissen worden, während 392 Anmeldungen wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgewiesen werden mussten. Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die kantonale Ausgleichskasse mit der Verfügungsarbeit erst im Oktober 1966 richtig beginnen konnte, weil vorerst die Gemeindeausgleichskassen die Anmeldungen aufnehmen und ihre Anträge erstellen mussten. Bis Jahresende wurden insgesamt Fr. 4265496.- an Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Gegen die abweisenden Verfügungen gingen bis Jahresende 19 Beschwerden ein. Davon wurden, nach eingehender Aufklärung der Betroffenen über die gesetzlichen Möglichkeiten, 17 zurückgezogen; 2 Rekurse mussten dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern zum Entscheid überwiesen werden.

Im Hinblick auf die verhältnismässig kurze Zeit seit dem Inkrafttreten des EL-Gesetzes ist es noch verfrüht, über Erfahrungen in der Durchführung zu berichten.

XI. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personelles*. Am 8. September 1966 wählte der Regierungsrat anstelle des am 9. August 1966 verstorbenen Marcel Girardin, Jugendanwalt in Moutier, als Ersatzmitglied der Kammer III (Fürsorger), Willy Sunier, Regierungsstatthalter, Courtelary. Auf Jahresende ist Marcel Bindit, Regierungsstatthalter, Moutier, als Vizepräsident der IVK und zugleich Präsident der Kammer III (Jura) infolge Erreichens der Altersgrenze zurückgetreten. An seiner Stelle wurde Jean-Louis Favre, Fürsprecher, St-Imier, zum Vizepräsidenten der IVK und Präsidenten der Kammer III gewählt. Gleichzeitig wurden für die Kammer III das bisherige Ersatzmitglied Marcel Gallina, secrétaire FOBB, Moutier, zum ordentlichen Mitglied (Arbeitsmarkt/Berufsbildung) und an seiner Stelle Régis Friedli, mandataire commercial, Reconvilier, neu als Ersatzmitglied gewählt. Ferner erhielt Dr. jur. Fritz Spieler, Amtsvormund, Laufen, ordentliches Mitglied der Kammer III (bisher Arbeitsmarkt/Berufsbildung), neu das Fachgebiet Fürsorge zugewiesen.

b) *Sitzungen.* Die IVK hielt im Berichtsjahr 145 (148) ganztägige und eine halbtägige Sitzung ab, nämlich: 1. Kammer 47½ (47), 2. Kammer 49 (51) und 3. Kammer 49 (50). Ferner wurde eine halbtägige Präsidentenkonferenz durchgeführt. Zirkulationsentscheide wurden insgesamt 4008 (4500) ausgefertigt.

c) *Besichtigungen.* Von der IVK wurden 6 Exkursionen gemacht. 1. *Kammer:* Am 11. Mai 1966 in das Seelandheim Worben und in die Heil- und Pflegeanstalt Waldau, wo eine Besprechung über berufliche Eingliederung stattfand. Am 13. Oktober 1966 in das Centre d'orientation et préparation professionnelle «Le Repuis», Grandson, und in die Firma Paillard in Yverdon. Am 14. Dezember 1966 in die orthopädische Klinik Wilhelm Schulthess, Zürich.

2. *Kammer:* Am 27. Juni 1966 in die Kinderpsychiatrische Beobachtungsstation Neuhaus, Bern, und in die Eingliederungsstätte der Bandgenossenschaft, Bern. Am 12. Dezember 1966 in das Schulheim Sunneschyn, Steffisburg, und in das Taubstummenheim, Uetendorf.

3. *Kammer:* Am 24. Juni 1966 in das Atelier ASI (Association suisse des invalides), La Chaux-de-Fonds, sowie in die Sonderschulen Centre orthopédagogique Plein Soleil, Delémont, und in das Foyer jurassien d'éducation, Delémont.

2. Geschäftsführung

Vom 7. bis 11. Februar 1966 fand im IV-Sekretariat eine Revision des Bundesamtes für Sozialversicherung auf dem Gebiete medizinischer und beruflicher Eingliederungsmassnahmen, Sonderschulung, Hilfsmittel und Reisekostenvergütung statt. Das Ergebnis wurde vom Bundesamt mit den Kammern I und II am 1. März 1966 in Bern und mit der Kammer III am 4. März 1966 in Moutier besprochen. In der Zeit vom 1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967 gingen insgesamt 7882 (8540) Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum wurden 5206 Nachtragsbegehren behandelt. Gesamthaft konnten 12685 Beschlüsse durch die IVK gefasst werden.

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis 31. Januar 1967 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Nachtragsbegehren) und erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	27 441	26 710	9 505	63 656
Erledigt	26 039	25 359	8 924	60 322
Noch hängige Fälle	1 402	1 351	581	3 334

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	10 248	11 233	4 828	26 309
Hilflosenentschädigungen ..	869	1 041	343	2 253
Taggelder	863	979	278	2 120
Medizinische Massnahmen ..	12 890	11 147	4 384	28 421
Berufliche Massnahmen	1 036	992	486	2 514
Sonderschulung	2 065	1 779	736	4 580
Bildungsunfähige	412	304	128	844
Hilfsmittel	6 220	6 237	1 865	14 322
Abweisungen	6 468	7 180	2 046	15 694
Total Leistungen	41 071	40 892	15 094	97 057

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 45991 (43311) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet im Gesamtbetrage von Fr. 12654156.- (Franken 9837850.-). Seit 1. Januar 1960 sind es deren 228647. *Transport-*

gutscheine für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verfloßenen Jahr 9109 (9212) ab oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 63765.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Berichtsjahr wurden der IVK 328 (360) Rekurse, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Beschlüsse erhoben wurden, eingereicht.

4. Verschiedenes

Rentenkürzungen gemäss Artikel 7 IVG erfolgten in 11 Fällen wegen Alkoholismus.

In zwei *Härtefällen* wurde die Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 40% gemäss Artikel 28, Absatz 1 IVG zuerkannt. Ein Versicherter erhielt eine *Kapitalhilfe*.

XII. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Bestand an Kassenmitgliedern hat sich nicht wesentlich verändert. Auf Jahresende waren der FKB wiederum rund 13000 Arbeitgeber angeschossen. Lediglich ein Drittel davon, das sind rund 4300 Arbeitgeber, beschäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 16272 Arbeitnehmer 33697 Kinderzulagen aus und rechnen hierfür mit der FKB ab.

2. Beiträge und Auszahlungen

Der Beitragsansatz ist mit 1,3% gleich geblieben wie im Vorjahr. Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 6288318.- (Fr. 5665381.-), abzüglich Fr. 4926.35 abgeschriebene Beiträge wegen Uneinbringlichkeit. Andererseits betrugen die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 300000.- für noch zu erwartende Ansprüche Franken 5854173.70 (Fr. 4063048.05). Die Reserve von Fr. 8641820.80 (Fr. 8312647.49) ist bei der Hypothekarkasse angelegt. Sie wird in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt. Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt Fr. 316488.75 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Fr. 74950.-; ferner wurde den Gemeinden für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 220000.- ausgerichtet.

Über die anspruchsberechtigten *nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	durchschnittliche Kinderzahl
Italien	1 955	3 632	1,86
Spanien	468	915	1,95
Deutschland	16	34	2,12
Frankreich	11	21	1,90
Griechenland	3	5	1,66
Türkei	13	27	2,07
Österreich	9	15	1,66
Jugoslawien	3	5	1,66
Total	2478	4654	1,90

3. Rechtspflege

Es wurden 2 (2) Rekurse gegen Verfügungen der FKB an das Verwaltungsgericht weitergeleitet; davon wurde 1 abgewiesen, und 1 war auf Jahresende unerledigt.

4. Versicherungsamt

a) *Private Kassen.* Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) *Befreite Arbeitgeber.* Als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen waren Ende Januar 1967 228 Betriebe und 5 Betriebe als Unternehmung von erheblicher Bedeutung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art.5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 648 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art.6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 881 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Dem Gesetz sind gemäss Art.4 2358 Arbeitgeber nicht unterstellt.

c) *Beratende Kommission.* Die nach Art.34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission musste zu keiner Sitzung einberufen werden.

XIII. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen für das Rechnungsjahr 1966 (1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967)

A. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1966 in Franken	1965 in Franken
AHV	67 476 046	63 004 416
Invalidenversicherung	6 747 604	6 300 441
Erwerbsersatzordnung	6 747 604	6 300 441
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	508 064	518 978
Total Beiträge	81 479 318	76 124 276

Leistungen

Renten der AHV		
Ordentliche Renten	127 666 023	122 210 182
Ausserordentliche Renten	27 022 178	29 922 347
Leistungen der IV		
Ordentliche Renten	19 840 562	19 458 015
Ausserordentliche Renten	2 624 749	2 561 824
Taggelder	908 516	704 533
Hilflosenentschädigungen	801 292	804 770
Erwerbsausfallentschädigungen ...	9 501 878	9 872 364

Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund

Arbeitnehmer	2 214 660	1 893 937
Kleinbauern des Berggebietes	4 940 520	3 191 485
Kleinbauern des Unterlandes	2 234 080	1 130 095
Total Leistungen	197 754 458	191 749 552

B. Übertragene Aufgaben

1. Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1966 in Franken	1965 in Franken
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	6 283 392	5 665 381

Leistungen

Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer	5 854 174	4 063 048
--	-----------	-----------

2. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

Beiträge	195 222	199 377
----------------	---------	---------

Leistungen

Arbeitnehmer	270 505	284 484
Kleinbauern des Berggebietes	767 820	789 752
Kleinbauern des Unterlandes	707 588	582 561
Total	1 745 913	1 656 797

3. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (ab 1. Juli 1966 – 31. Dezember 1966)

an Bezüger von AHV-Renten	3 602 952
an Bezüger von IV-Renten	662 544
Total	4 265 496

C. Zusammenstellung der Beiträge

1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	81 479 318	76 124 276
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	6 283 392	5 665 381
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	195 222	199 377
Total Beiträge	87 957 932	81 989 034

D. Zusammenstellung der Leistungen

1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	197 754 458	191 749 552
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	5 854 174	4 063 048
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	1 745 913	1 656 797
4. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	4 265 496	
Total Leistungen	209 620 041	197 469 397

XIV. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr wurden an 72631 (82202) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämiën-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr.2381363.40 gegenüber Fr.2150759.30 im

Vorjahr. Die Zunahme beträgt Fr. 230 604.10. Diese Mehraufwendungen sind eine Folge der durch das Gesetz vom 28. Juni 1964 und das Dekret vom 16. September 1964 erhöhten Beitragsansätze (Fr. 112 144.60) sowie des neu eingeführten Beitrages an die Spitaltaggeldversicherung (Fr. 118 459.50).

Der Beitrag gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung, der den Kassen für jeden Versicherten für besondere Leistungen im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten ausgerichtet wird, ist weiterhin von Fr. 756 394.– auf Fr. 770 566.– angestiegen.

Es bezogen 110 (113) Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen nur noch 6 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 3 Betriebskassen.

Im Berichtsjahr hat eine weitere offene Kasse um die kantonale Anerkennung nachgesucht. Dagegen sind 11 Kassen, nämlich 5 offene, 4 Betriebskassen und 2 Berufskassen infolge Fusion aufgehoben worden. Eine weitere Betriebskasse hat auf die Anerkennung verzichtet.

Die Prüfung der Subventionsunterlagen ergab 592 Beanstandungen. Diese betreffen neben Additions- und Übertragungsfehlern, Überschreitung der Einkommensgrenze, unrichtig berechnete Beitragsansätze den Beginn der Berechtigung, die Ermittlung der Zahl der Berechtigten, sowie höhere Taggeldversicherung bei einer andern Kasse; ferner zuviel bzw. zuwenig berechnete Wöchnerinnenbeiträge, zu Unrecht geltend gemachte

Beiträge für Spitaltaggeldversicherung und zuviel berechnete Tbc-Beiträge. In Zahlen ausgedrückt wurden von den Kassen Fr. 1012.10 zuwenig und Fr. 12 700.– zuviel Beiträge geltend gemacht, was einen Betrag an zuviel berechneten Beiträgen von Fr. 11 687.90 ergibt.

Die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder bzw. Schüler ist mit 26 unverändert geblieben. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Fregiécourt, Gaden, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innerkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévilier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a. A. Im weitem besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Es musste in keinem Falle um Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Auf den 1. Januar 1967 hat eine weitere Gesellschaft, nämlich die Emmentalische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, Zäziwil, ihren Beitritt zum Vertrag betreffend die Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr im Kanton Bern vom 30. Juni 1933 erklärt.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungs-	Alters- und Hinterlassenen- versicherung Fr.	Invaliden- versicherung Fr.	Erwerbsersatz- ordnung Fr.	Familienzulagen Landwirtschaft		Total Fr.
	pflichtige Anzahl				Bund Fr.	Kanton Fr.	
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707
1964	74 129	56 994 431	5 699 443	5 699 443	562 016	215 940	69 171 273
1965	73 194	63 004 416	6 300 441	6 300 441	518 978	199 377	76 323 653
1966	71 302	67 476 046	6 747 604	6 747 604	508 064	195 222	81 674 540

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenenversicherung		Invalidenversicherung				Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Tag-gelder	Hilfflosen-entschädigung			Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	9 695	19 657 781					1948		2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					1949		2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					1950		2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					1951		2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					1952		2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885					1953		2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					1954		2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					1955		2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					1956		2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					1957		2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					1958		3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					1959		4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	1960		3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	1961		3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220	1962		4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440	1963		7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345
1964	119 862 299	34 397 524	18 726 520	2 509 925	611 846	800 303	1964		6 621 220	1 724 699	9 188 996	194 443 332
1965	122 210 182	29 922 347	19 458 015	2 561 824	704 533	804 770	1965		6 215 517	1 656 797	9 872 364	193 406 349
1966	127 666 023	27 022 178	19 840 562	2 624 749	908 516	801 292	1966	4 265 496 ¹	9 389 260	1 745 913	9 501 878	203 765 867

¹ Ab 1. Juli 1966

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720
1964	1963	43	82 295	41	1 174	10	1 250	94	84 719
1965	1964	43	79 987	42	1 054	10	1 161	95	82 202
1966	1965	43	70 725	40	995	9	911	92	72 631

Anmerkung: Von 113 (116) anerkannten Kassen beziehen 92 (95) Kassen Staatsbeiträge für Berechnete.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Verseicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Verseicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Verseicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Verseicherte		
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743
1964	1963	44	604 759	44	48 324	16	75 141	104	728 224
1965	1964	44	621 737	45	47 690	17	86 967	106	756 394
1966	1965	44	647 369	43	49 162	17	74 035	104	770 566

Anmerkung: Von 113 (116) anerkannten Kassen beziehen 104 (106) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)				Tuberkuloseversicherung Fr. 1.– je bernischer Versicherter (Art.5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr	
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art.2 Gesetz) Fr.	Verwaltungs- kostenbeiträge Fr. 1.– je Berechtigter Fr.	Wöchnerinnenbeiträge (Art.4 Gesetz)				Total Beiträge an Berechtigte (Art.2–4 Gesetz) Davon ein Drittel zu Lasten der Gemein- den gemäss Art.7 Gesetz Fr.
				Wochenbett	Stillgeld			
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1950	1949	198 472.90	13 807. —	10 875. —	5 375. —	228 529.90	534 052.90	
1951	1950	327 798.90	23 866. —	15 650. —	9 125. —	376 439.90	724 490.90	
1952	1951	468 528.50	30 034. —	17 325. —	10 150. —	526 037.50	918 832.50	
1953	1952	820 992. —	50 804. —	25 550. —	13 575. —	910 921. —	1 314 718. —	
1954	1953	1 055 376.20	64 348. —	31 725. —	16 575. —	1 168 024.20	1 613 343.20	
1955	1954	1 299 658. —	76 621. —	39 250. —	20 250. —	1 435 779. —	1 901 423. —	
1956	1955	1 532 915.60	87 136. —	42 475. —	20 450. —	1 682 976.60	2 189 686.60	
1957	1956	1 459 379.70	82 152. —	41 750. —	20 000. —	1 603 281.70	2 133 877.70	
1958	1957	2 024 771.50	89 176. —	45 175. —	20 575. —	2 179 697.50	2 741 164.50	
1959	1958	2 213 247.50	95 840. —	44 875. —	20 725. —	2 374 687.50	2 956 514.50	
1960	1959	2 360 773.70	100 537. —	46 475. —	21 950. —	2 529 735.70	3 142 799.70	
1961	1960	1 837 569.50	79 005. —	34 750. —	17 425. —	1 968 749.50	2 615 593.50	
1962	1961	1 962 608.30	82 959. —	34 625. —	16 300. —	2 096 492.30	2 771 407.30	
1963	1962	2 031 396.15	84 720. —	32 325. —	14 625. —	2 163 066.15	2 865 809.15	
1964	1963	2 056 202.70	84 719. —	33 025. —	13 775. —	2 187 721.70	2 915 945.70	
1965	1964	2 026 982.30	82 202. —	29 850. —	11 725. —	2 150 759.30	2 907 153.30	
1966	1965	2 273 032.40	72 631. —	24 700. —	11 000. —	2 381 363.40 ¹	3 151 929.40	

¹ Ab 1. Januar 1965 unterliegen diese Aufwendungen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Mit Regierungsratsbeschluss Nr.6948 vom 14.Oktober 1966 wurde angesichts der guten Ernte der deklarationsfreie Verschnitt der Weine des Jahrganges 1966 verboten.

II. Allgemeiner Tätigkeitsbericht

a) Instruktionkurse für Ortsexperten

Vom 29.–31. März wurden 3 eintägige Instruktionkurse für Ortsexperten mit insgesamt 180 Teilnehmern durchgeführt. Mit der

Instruktion befassten sich die kantonalen Lebensmittel-Inspektoren Th.Studer und H.Stähli sowie der Kantonschemiker. Zur Erleichterung des Überblickes der Aufgaben eines Ortsexperten wurde den Kursteilnehmern ein Pflichten- und Kompetenzenheft zusammengestellt, welches eine systematische Aufzählung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthält.

b) Jahresberichte der Ortsexperten

Zusammen mit den Formularen für die Jahresberichte der Ortsexperten der Gemeinde versandte das Laboratorium an die Ortsgesundheitsbehörden zugleich die

– Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht, herausgegeben vom Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern unter Mitarbeit des Kantonschemikerverbandes, ferner ein

- Merkblatt über das Verbot der generellen Trinkwasserenthärtung mit Phosphaten.

c) Epidemiologisches

Im Berichtsjahr traten im Kanton Bern wiederum mehrere epidemische Lebensmittelvergiftungen auf (Salmonellosen).

Im Frühjahr häuften sich plötzlich Fälle von Salmonellosen, deren Erreger vom Schweiz. Salmonellenzentrum (Prof. Fey) als *Salmonella java* identifiziert wurden. Das Laboratorium arbeitete mit der kantonalen Gesundheitsdirektion einen Fragebogen aus, der an sämtliche gemeldeten Patienten verschickt wurde. Die Auswertung dieser Fragebogen wurde durch das Laboratorium durchgeführt. Es fiel auf, dass praktisch alle erkrankten Personen Butter aus einem Butterausformbetrieb genossen hatten. Die Kontrolle bei diesem Betrieb ergab, dass die pasteurisierte Butter seiner Lieferanten nur zum kleineren Teil den bakteriologischen Anforderungen entsprach. Damit wurde zunächst erklärlich, dass die nachträgliche Kontrolle von 11 im Handel und in verschiedenen Ortschaften erhobenen Proben von pasteurisierter Butter aus diesem Ausformbetrieb durchwegs und z.T. massive Überschreitungen der Keimzahl und Colitoleranzen aufwiesen. Die Suche nach *Salmonella java* bei den Lieferanten des Ausformbetriebes sowie bei der ausgeformten Butter selbst (auch bei der Käseireibutter) fiel leider durchwegs negativ aus. Dagegen fielen die Orte der Erkrankungen praktisch durchwegs mit denjenigen Ortschaften zusammen, in welchen Butter dieses Ausformbetriebes verkauft wurde. Dieser Befund sowie die z. T. schlechte Qualität dieser pasteurisierten Butter lassen es als praktisch sicher gelten, dass der Infektionsweg über diesen Ausformbetrieb ging. Das Personal des Betriebes selbst war salmonellenfrei.

Das Laboratorium musste aus Gründen mangelnder Untersuchungskapazität darauf verzichten, weiter rückwärts nach dem Salmonellen-Ausscheider zu suchen. Dagegen zog es die praktische Schlussfolgerung, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Epidemien einzig dadurch verringert werden kann, wenn diejenigen Lebensmittel bedeutend häufiger auf ihre bakteriologische Beschaffenheit geprüft werden, die prädestiniert sind, als Salmonellenträger zu funktionieren, wie Milch und Milchprodukte, Patisseriecrèmes, Soft-Ice usw. Hiezu wird allerdings die Arbeitskapazität der bakteriologischen Abteilung erhöht werden müssen, da sie derzeit mit Trinkwasserkontrollen praktisch voll ausgelastet ist.

Eine weitere kleine Salmonellen-Epidemie (*Salmonella panama*) brach in einer Kasernenkantine aus, weil dort eine Ausscheiderin in der Küche beschäftigt war. Wie wichtig in konkreten Verdachtsfällen die mehrmalige Kontrolle an derselben Person ist, zeigte dieser Fall, bei welchem die Ausscheiderin erst bei der 2. Untersuchung als solche identifiziert werden konnte.

Eine Epidemie von Salmonellose-ähnlichem Charakter trat in einem Dorf des bernischen Mittellandes auf. Leider wurde versäumt, den Erreger bei den zahlreichen Patienten zu isolieren und zu identifizieren. Nach Aussage der behandelnden Ärzte dürfte es sich tatsächlich um eine *Salmonella*-Epidemie gehandelt haben. Dieser Fall ist insofern von Bedeutung, als die Infektionsquelle mit grösster Wahrscheinlichkeit im schlechten Trinkwasser lag. Die auf Anraten der behandelnden Ärzte durchgeführte Trinkwasserkontrolle ergab eine massive Verunreinigung des sonst relativ guten Wassers. Die Kontrolle der Versorgung ergab folgende Ursache der Verunreinigung: Der Pumpschacht, aus welchem das Quellwasser in das Reservoir gepumpt wurde, wies eine etwa 2 cm grosse Öffnung gegen die unmittelbar daneben gelegene Kanalisationsleitung auf, so dass die Abwasser des Dorfes direkt in das Trinkwasser gepumpt wurden. Nachdem die Verbindung zugemauert und völlig abgedichtet worden war und das Netz eine Stosschlorierung erfahren hatte, waren die bakteriologischen Trinkwasserverhältnisse wieder normal. Der Fall unterstreicht die Bedeutung

einer intensiven bakteriologischen Kontrolle der Trinkwasserversorgungen ganz allgemein.

Mitte November traten erneut zahlreiche Fälle von Salmonellosen auf (*Salmonella enteritidis* Gärtner). Die wiederum versandten Fragebogen liessen sich diesmal nicht derart auswerten, dass eine sichere Ansteckungsquelle ermittelt werden konnte.

Auch aus dieser Epidemie liess sich nur eine einzige Schlussfolgerung ziehen: möglichst dicht gelegte Routine-Kontrollen. Dass hierin eine Aufgabe von eminenter Bedeutung liegt, bestätigt die Tatsache, dass bei dieser Epidemie eine an *Salmonella enteritidis* erkrankte Frau, die kurz vor der Geburt von Zwillingen stand, nur knapp dem Tode entrann.

III. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	507	17
Eidg., kant. und städt. Organe	6775	2048
Private	2646	980
	9811	3045

Nach Warengattungen

Lebensmittel	9689	2999
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	10	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	112	46
	9811	3045

IV. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben inkl. 25 past. Milch	2709
Beanstandungen total	366
Grund der Beanstandungen	Gesamtzahl der Proben
Wässerung	36
Wässerungsfälle in % aller untersuchten Proben	1,3
Entrahmung	1
Verunreinigt	290
In % aller untersuchten Proben	10,7
Ungenügende Haltbarkeit	6
Ungenügendes spezifisches Gewicht	6
Ungenügender Fettgehalt	16
Ungenügende bakteriologische Anforderungen von past. Milch	11

Art der Erledigung	Zahl der Fälle
--------------------	----------------

a) Wässerungen

Verwarnungen	1
Verwarnungen mit Kostenfolge	1
Gerichtliche Erledigung	17

b) Zu geringer Fettgehalt

Verwarnungen	14
Verwarnungen mit Kostenfolge	1
Gerichtliche Erledigung	1

c) Ungenügendes spezifisches Gewicht

Verwarnungen	6
--------------------	---

Art der Erledigung	Zahl der Fälle
d) <i>Schmutzige Milch</i>	
Verwarnungen	212
Verwarnungen mit Kostenfolge	52
Gerichtliche Erledigung	8
e) <i>Bakteriologische Beanstandungen</i>	
Verwarnungen	7
Verwarnungen mit Kostenfolge	4
f) <i>Ungenügende Haltbarkeit</i>	
Verwarnungen	2
Verwarnungen mit Kostenfolge	2

Die Zahl der Milchuntersuchungen ist in diesem Jahre wiederum etwas zurückgegangen, weil das Schwergewicht der Routinekontrollen noch einmal etwas auf die Seite der Trinkwasserkontrollen verlegt wurde. Trotzdem ist die Zahl der aufgedeckten Wässerungsfälle gegenüber dem Vorjahr um nahezu das Doppelte angestiegen (36 Fälle). Aus diesem Befund darf indessen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, dass die Wässerungen (inkl. der nicht aufgedeckten) ganz allgemein zunehmen. Ein Teil dieser Wässerungen ist nicht bei Routine-Kontrollen aufgedeckt, sondern auf Grund der Meldungen von Milchkäufern und milchwirtschaftlichen Organisationen gezielt erfasst worden. Damit verliert die Prozentangabe der Wässerungsfälle in bezug auf die untersuchten Proben ihre Bedeutung als effektiver Durchschnittswert.

Von den mit der veterinärbakteriologischen Kontrolle beauftragten Laboratorien gingen uns im Berichtsjahr folgende Meldungen zu:

Bang-Reagenten (in Milch)	4 Fälle
Bang-Ausscheider (in Milch)	15 Fälle

Trinkwasser

Die Zahl der Trinkwasserkontrollen konnte im Berichtsjahr um 30% auf über 6000 Proben erhöht werden. Diese Erhöhung der Untersuchungskapazität ist der Tätigkeit des seit Jahresbeginn amtierenden Trinkwassergeologen sowie der zusätzlich angestellten Hilfslaborantin zuzuschreiben. Im Verhältnis zur Grösse des Kantons sind indessen auch 6000 Proben pro Jahr nur ein Teil derjenigen Untersuchungen, die notwendig sein werden, um die grösseren und wichtigen Wasserversorgungen gemäss den Richtlinien des SVGW und des Kreisschreibens Nr.10 der Gesundheitsdirektion vom 11. Januar 1963 unter Kontrolle zu halten.

Der *Prozentsatz der beanstandeten Trinkwasser-Proben* ist trotz des Anstieges der Routinekontrollen nicht gesunken, sondern wie letztes Jahr auf dem immer noch zu *hohen Stand von 40%* geblieben. Der gleichbleibend hohe Anteil an Beanstandungen ist nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben, dass beim Übergang von früher vielfach üblichen sporadischen Erhebungen nach Schönwetterperioden zu regelmässigen Kontrollen nach wirklich belastenden Witterungsbedingungen doch immer wieder Quell- und Grundwasserfassungen entdeckt werden, die den heute notwendigen Anforderungen nicht genügen. Wahrscheinlich spiegelt dieser Befund auch die zunehmende Gefährdung unserer Trinkwasservorkommen durch Abwasser wider.

Die Notwendigkeit von regelmässig durchzuführenden Kontrollen wird vielerorts nur schwer eingesehen. Es braucht vielfach nicht geringe Überzeugungskunst, um die Vertreter der Gesundheitsbehörden von der Auffassung abzubringen, dass ein vereinzelter guter Untersuchungsbefund aus früheren Jahren eine Garantie für die stets gute Qualität einer Trinkwasserversorgung darstelle und weitere Untersuchungen sich erst dann aufdrängen, wenn das Wasser nach Gülle schmeckt.

Dank der Erhöhung der Untersuchungskapazität wurde es auch möglich, die Trinkwasserversorgungen des Jura systematisch durchzukontrollieren. Die relativ vielen schlechten Ergebnisse verwundern bei der besonderen geologischen Beschaffenheit dieses Kantons teils nicht besonders (Karstquellen und -grundwasser). Leider können zur Sanierung der hygienischen Qualität dieser Trinkwasser bei den wenigsten Fällen die üblichen Entkeimungsverfahren angewendet werden. Die meist im Zusammenhang mit schlechten bakteriologischen Verhältnissen auftretenden Trübungen verlangen Aufbereitungen besonderer Art, für welche heute noch keine ausgereiften Verfahren vorliegen, die sich auch bei kleineren Versorgungen einsetzen liessen. Eine intensive Zusammenarbeit hat sich hier mit führenden Ingenieurbüros und Wasseraufbereitungsfirmen angebahnt, um zu technisch und hygienisch befriedigenden Lösungen zu gelangen, die auch für kleinere Gemeinden finanziell tragbar sind.

Eine wertvolle Zusammenarbeit ist überdies mit dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern in dem Sinne eingeleitet worden, als das Laboratorium von dieser Amtsstelle im Zuge des Bewilligungsverfahrens für Abwassersanierungsprojekte zum Mitbericht über möglicherweise betroffene Trinkwasservorkommen aufgefordert wird.

In Zusammenarbeit mit dem geographischen (Prof. Gyax) und physikalischen Institut (Prof. Öschger) der Universität Bern sowie dem WEA nahm das Laboratorium zudem die Vorarbeiten zu einem grösseren Untersuchungsprogramm, das die Messung des Gehaltes an Tritium, einem durch die Wasserstoffbomben erzeugten Isotop des Wasserstoffes, im Trinkwasser zum Ziele hat, an die Hand. Die Gehalte dieses durch die Niederschläge in die Quell- und Grundwasservorkommen gelangenden Isotopes erlaubt einzigartige und wertvolle Hinweise über die Einzugsgebiete und zugleich über den Schutz dieser Wasservorkommen vor Verunreinigungen.

Wein

Untersuchte Proben	188
– davon Weine zur Essigfabrikation	22
– deutsche Weissweine (Privatauftrag)	44
– davon beanstandet wegen zu viel SO ₂	9
– deutsche Weissweine (Zollmuster)	74
– davon beanstandet wegen zu viel SO ₂	7
– beanstandet wegen Gehalt an Sorbinsäure (Rosé d'Anjou)	2
– zu viel flüchtige Säure	2

Die relativ hohe Zahl von Beanstandungen deutscher Weissweine wegen zu hohem Gehalt an schwefliger Säure veranlasste mehrere Importeure, die Weine vor dem Import untersuchen zu lassen. Trotzdem mussten von den Zollmustern immer noch rund 10% beanstandet werden.

Ein besonderes Problem bietet die Rosé d'Anjou-Weine, die wegen ihrem hohen Restzuckergehalt in Frankreich mit Sorbinsäure haltbar gemacht werden dürfen. Da dieses Konservierungsmittel bei uns für Weine als verboten zu gelten hat, müssen auch kleinste Spuren, z. B. 2 mg/1, beanstandet werden. Es wird für die Franzosen allerdings schwierig sein, innerhalb ihrer Produktion, wo der Zusatz Sorbinsäure erlaubt ist, für den Import in die Schweiz einen völlig sorbinsäurefreien Wein herzustellen. Zur Nachweismethode siehe «Mitteilungen aus der Laboratoriumspraxis».

V. Vollzug des Kunstweingesetzes

Keine Fälle

VI. Vollzug des Absinthgesetzes

Anlässlich von Untersuchungen von anisiertem Apéritif entwickelten wir eine gaschromatographische Methode, die erlaubt, das Thujon ohne besondere Anreicherungen bis zu Mengen von 0,3 ppm in derartigen Spirituosen nachzuweisen.

VII. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	5
Art der Betriebe	5 Kaffee-Ersatzmittel-Betriebe
Inspiziert	1
Beanstandungen	0

VIII. Oberexpertisen

In einem Falle wurde der Kantonschemiker zum Obmann einer Dreiergruppe von Oberexperten ernannt, um einen Fall von ungenügendem Fettgehalt einer Milch und einer solchen von zu hohem Keim- und Coligehalt einer Pastmilch zu überprüfen.

In einer zweiten Oberexpertise waren die schlechten bakteriologischen Befunde an einer Trinkwasserversorgung eines Restaurants zu bestätigen.

Im Rahmen einer Dreieroberexpertise half der Kantonschemiker mit, die bakteriologisch schlechten Verhältnisse der Trinkwasserversorgung einer Gemeinde am Jurafuss nachzuprüfen. In allen 3 Fällen wurde der ursprüngliche und angefochtene Befund des zuständigen Amtschemikers bestätigt.

Im Kantonsgebiet wurde der Kantonschemiker vorsorglich als Oberexperte gemäss Art.17 BG vom 8.Dezember 1905 zur Beurteilung eines Verkaufslokales beigezogen. Die Benutzung dieses Lokales wurde anlässlich der Inspektion auf Grund von Art.26 LMV verboten und die Eingangstüre versiegelt. Die Öffnung des Verkaufsladens erfolgte erst nach gründlicher Reinigung und Erstellung einer einwandfreien Ordnung. Gleichzeitig wurde Strafanzeige eingereicht.

IX. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	387
Zur gerichtlichen Erledigung	37
Unter Verwarnung mit Kostenfolge	75
Unter Verwarnung ohne Kostenfolge	275

Sie betrafen:

Lebensmittel	377
Gebrauchsgegenstände	0
Lokale	7
Apparate und Geräte	2
Erschwerung der Kontrolle	0
Widerhandlung gegen Art.13 und 19 LMV	1
	<u>387</u>

X. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	545
Zahl der inspizierten Betriebe	7142

Art der inspizierten Betriebe:

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	631
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	1679
Übertrag	2310

Übertrag	2310
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	728
Lebensmittelfabriken	11
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade und alkoholfreie Getränke	632
Wirtschaften, Hotels usw.	1016
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	579
Brauereien und Bierablagen	373
Trinkwasseranlagen	869
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	68
Verschiedenes	454
Total	<u>7040</u>

Beanstandungen:

Beanstandungen, nach Betrieben geordnet	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	179
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	272
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	152
Lebensmittelfabriken	2
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	17
Wirtschaften, Hotels usw.	342
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	22
Brauereien, Bierablagen	10
Trinkwasseranlagen	262
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	3
Verschiedenes	13
Total	<u>1274</u>

Beanstandungsgründe:

bei Lebensmitteln:

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	336
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	278
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	70
Nicht vollgewichtige Waren	32
Andere Gründe	85
	<u>801</u>

Bei Räumen, Einrichtungen und Geräten:

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	227
Andere Gründe	171
	<u>398</u>

Oberexpertisen gegen Befunde der kant. Lebensmittel-Inspektoren und Ortsexperten:

Keine

Amt für Berufsberatung

Im Jahre 1966 machte sich erstmals eine finanzielle Auswirkung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung bemerkbar, indem vor allem für die hauptamtlichen Berufsberatungsstellen ein wesentlich höherer Subventionsbeitrag für das Jahr 1965 ausbezahlt wurde. Die Berufsberatung hat mit diesem Bundesgesetz erstmals auf schweizerischer Ebene eine volle gesetzliche Grundlage erhalten. Das wird sich insbesondere auch auf die Anforderungen an die Berufsberatung auswirken, indem zur Herstellung der gesetzlich verlangten Fachkundigkeit die persönlichen Voraussetzungen und die Ausbildung der Berufsberater verschiedenenorts auf ein höheres Niveau gestellt werden müssen. Durch die finanzielle Begünstigung der

hauptamtlichen Berufsberater hat der eidgenössische Gesetzgeber auch klar seinem Willen Ausdruck gegeben, dass in Zukunft bei der personellen Besetzung dem Hauptamt der Vorzug zu geben ist. Der nebenamtliche Berufsberater weiss seinerseits gut genug, dass die vielseitigen und hohen Anforderungen sowie die zeitliche Beanspruchung kaum mehr zu bewältigen sind, wenn er seine Aufgabe ernsthaft erfüllen will. Er hat zudem Mühe, sich der unbedingt nötigen Weiterbildung zu unterziehen. Das Jahr 1966 stand denn auch im Zeichen der Verhandlungen und der Verwirklichung zur Schaffung von Hauptämtern, wobei in der Regel 1-2 Amtsbezirke zusammengezogen werden.

Personelles

Beim kant. Amt für Berufsberatung hat Herr Dr. phil. H. Eberhart nach Beendigung seiner Studien die Tätigkeit am 1. April ganzjährig aufgenommen. Er ist der Stellvertreter des Vorstehers. In den Bezirksberufsberatungsstellen sind folgende Mutationen vorgenommen worden:

Beim städt. Amt für Berufsberatung Bern trat auf Ende des Berichtsjahres Herr William Türler als Leiter des Amtes zurück. Bei der Bezirksberufsberatungsstelle Biel trat Herr Dr. P. Zambetti auf Ende Mai von seiner Halbtagsbeschäftigung zurück. An seine Stelle wurde Herr Claude Lovey gewählt.

Im Berner Oberland wurde eine neue hauptamtliche Berufsberatungsstelle geschaffen: Die Bezirke Niedersimmental und Saanen bilden die neue Beratungsstelle, die hauptamtlich von Herrn W. Hubacher, Spiez, geleitet wird. Frau A. Balmer betreut im Nebenamt die weiblichen Ratsuchenden.

Im Bezirk Schwarzenburg ist Herr H. Flückiger von seinem Nebenamt als Berufsberater Ende des Berichtsjahres altershalber zurückgetreten.

Im Nordjura hat an Stelle des zum Direktor des Lehrerseminars in Delsberg gewählten Herrn J. A. Tschoumy, Herr L. P. Poirier, die hauptamtliche Beratungsstelle übernommen.

Seine Frau stand ihm aushilfshalber für die zweite Berufsberaterkraft zur Verfügung.

In den Freibergen ist die Berufsberatungsstelle aufgelöst worden. Die Gemeinden hatten sich im Verlaufe des Berichtsjahres zu entscheiden, ob sie sich der Beratungsstelle des Süd- oder des Nordjuras anzugliedern wünschen.

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater im Kanton Bern leisten eine grosse und äusserst verantwortungsvolle Arbeit, die nicht mit Statistiken gemessen werden kann, da nur der persönliche und intensive Einsatz am Mitmenschen zum Erfolg in der Beratung führen kann. Die Berufsberatung ist heute nicht mehr eine Raterteilung, sondern bedeutet vielmehr ein Führen des Ratsuchenden zur selbstverantworteten Berufsentcheidung. Eine solche Aufgabe ist weit differenzierter und verlangt viel mehr Einfühlungsvermögen, Führungsgeschick und persönliche Verpflichtung. Es sei an dieser Stelle für all die geleistete Arbeit der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Ausbildung

5 Berufsberater(innen) besuchten den Schweiz. Lehrgang zur Einführung in die Berufsberatung, der vom Vorsteher des kant. Amtes in Bern geleitet wird.

Weiterbildung

Das kant. Amt organisierte im vergangenen Jahr zwei Wochenendkurse sowie zwei ganztägige Konferenzen. Im Zentrum standen berufskundliche Orientierungen sowie die psychodiagnostische Vertiefung mit projektiven Testverfahren.

Mehrere Berufsberater(innen) nahmen an den Weiterbildungskursen teil, die der Schweiz. Verband für Berufsberatung durchführte.

Der Vorsteher führte zudem einen Schweiz. Weiterbildungskurs über den Zulliger-Test durch und übernahm das Präsidium der Schweiz. Fachkommission für Aus- und Weiterbildung, Forschung und Dokumentation im Rahmen des Berufsberaterverbandes.

Berufswahlvorbereitung

Wie üblich erhielten im ganzen Kanton alle Knaben und Mädchen im 8. Schuljahr die Berufswahlschrift. Den Schulbesprechungen wurden im ganzen Kanton spezielle Beachtung geschenkt.

Beratung

Über die Anzahl der Beratungen sowie die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Das kant. Amt hatte 331 (238 männliche und 93 weibliche) Ratsuchende zu betreuen. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr (251) wesentlich angestiegen und hat eine kaum mehr zu bewältigende Belastung erreicht. Es ist dabei zu beachten, dass das kant. Amt nur Beratungen schwierigeren Grades übernimmt, die von den Bezirken, Jugendbehörden oder psychiatrischen Anstalten geschickt werden.

Insgesamt wurden 34 eigene Gruppenabklärungen und 13 Gruppen-Testuntersuchungen in den Bezirken durch das kant. Amt durchgeführt.

Diese psychologischen Gruppenuntersuchungen dienen einer ersten Abklärung der Eignung und Neigung. Sie erfahren jeweils in der Sprechstunde dann noch eine Ergänzung in der Einzeluntersuchung und Beratung.

Stipendien

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft, wieviele Gesuche auf Antrag unseres Amtes von der kant. Volkswirtschaftsdirektion bewilligt und welche Beträge ausbezahlt worden sind. Die Stipendien des BIGA werden durch das kantonale Amt vermittelt. Sämtliche anderweitigen Beiträge (Gemeinden, Pro Juventute, Berner Jugendtag usw.), die rund $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Stipendienbeträge ausmachen, sind darin nicht inbegriffen. Die Zahl der Stipendien wurde dank einer bewussteren Stipendien-Politik bedeutend verringert. Es ist unser Prinzip, dort ein Stipendium zu gewähren, wo ohne diese Hilfe eine Ausbildung nicht vollzogen werden könnte. Das Stipendium soll jedoch nicht eine Erleichterung in jenen Fällen sein, wo ohne diesen Betrag die Ausbildung dennoch finanziert werden kann.

Bewilligte Stipendiengesuche

	1966	(1965)
Lehrlinge	669	(798)
davon Jura: 261 (351)		
Weiterbildungen	26	(53)
Technikumsschüler	126	(438 ¹)
(¹ inkl. Wintersemester 1964/65)		
Total bewilligte Gesuche	821	(1289)

im Gesamtbetrag von Fr. 667 844.50 (Fr. 649 656.40)

Zinslose Darlehen

37 im Gesamtbetrag von Fr. 51 510.—

(35 im Gesamtbetrag von Fr. 32 620.—)

Eingegangene Bundesbeiträge (inkl. Beiträge an die Bezirksberufsberatungsstellen):

1966: Fr. 726 663.50 (1965: Fr. 509 647.—)

Die massive Erhöhung ist vor allem auch auf die Auswirkungen infolge des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung zurückzuführen.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1966

	Männl.	Weibl.	Zus.
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5081	3878	8959
im Vorjahr	5173	3881	9054
Berufswünsche der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung):			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei, Rebbaue ..	146	97	243
Forstwirtschaft und Fischerei	11	—	11
Herstellung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln	122	11	133
Textilberufe	6	11	17
Bekleidung	14	185	199
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	9	2	11
Herstellung und Verarbeitung von Papier ..	13	6	19
Graphische Berufe	128	37	165
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	49	36	85
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1863	3	1866
Uhrmacher, Bijouterie	42	39	81
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas ..	7	7	14
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattung	158	27	185
Bauberufe	183	2	185
Verkehrsdienst	110	107	217
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	168	120	288
Hausdienst	—	184	184
Kaufmännische und Büroberufe	587	1131	1718
Technische Berufe	504	93	597
Gesundheits- und Körperpflege	85	738	823
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	322	674	996
Übrige Berufsarten	32	44	76
Kein bestimmter Berufswunsch	522	324	846
	5081	3878	8959
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene ..	3571	2320	5891
andere Fälle erster Berufswahl	918	1151	2069
Fälle von Berufswechsel	208	131	339
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	384	276	660
	5081	3878	8959
Schulbildung der Ratsuchenden:			
Primarschule	3006	2149	5155
Sekundarschule und untere Mittelschule ..	1740	1580	3320
Obere Mittelschule	311	147	458
Hilfsschule	24	2	26
	5081	3878	8959

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. Oktober 1963, das am 15. April 1965 in Kraft trat, hat u. a. zur Folge, dass die einzelnen Stände ihre kantonalen Einführungsgesetze an die neuen eidgenössischen Bestimmungen anzugleichen

haben. Dabei sind seit dem 1. Februar 1966 alle jene Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel zu beachten, die den Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer betreffen. Das kantonale Amt ist beauftragt worden, einen ersten Entwurf für ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung auszuarbeiten. Gegen das Ende des Berichtsjahres wurden die an der Berufsbildung interessierten Behörden, Verbände, Schulen und Kommissionen eingeladen, ihre Wünsche und Anregungen bekanntzugeben. Selbstverständlich stellen sich im Zuge dieser Gesetzesrevision eine Reihe formeller, vor allem aber materieller Probleme ein: die Regelung der beruflichen Einführungskurse, des Berufsschulbesuches, der Bezahlung des Schulgeldes, der Organisation des Berufsschulunterrichtes, der beruflichen Weiterbildung, der Differenzierung der Staatsbeiträge, der Organisation der Behörden u. a. m. 1967 wird sich eine ausserparlamentarische Kommission mit dem ersten Entwurf zu befassen haben. Hierauf werden das eigentliche Vernehmlassungsverfahren und die Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes folgen; dieser wird von der Regierung dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Das Arbeitsgesetz brachte dem Amt und den 50 Lehrlingskommissionen erhebliche Mehrarbeit, zum einen in bezug auf die Information, zum andern aber vor allem auch hinsichtlich der Kontrolle der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit der Lehrlinge.

Die bereits im Bericht 1965 festgestellte leichte Regression in den Lehrlingsbestandeszahlen hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt. Zwar steht der Kanton Bern in bezug auf das Lehrlingstotal nach wie vor an der Spitze der Kantone, doch ist es unverkennbar, dass die Institution der Meisterlehre um ihre Positionen zu kämpfen hat. So stehen 1966 16012 Gewerbeschüler und Schülerinnen 16162 im Jahre 1965 gegenüber. Die Zahl der kaufmännischen Lehrverhältnisse stagniert:

1965 besuchten 7129, 1966 7133 Lehrlinge und Lehrtöchter die kaufmännischen Berufsschulen. Die gleiche Erscheinung trifft für die gewerblichen Fachschulen (Lehrwerkstätten) zu: 1965 wurden 637 Lehrlinge und Lehrtöchter, 1966 646 ausgebildet. Hier muss allerdings ein gewisser Numerus clausus in die Rechnung einbezogen werden.

Es ging deshalb dem Amt auch in der Berichtsperiode erneut darum, die Belange der Berufsbildung in der Öffentlichkeit gebührend bekanntzumachen. So erschienen in einigen Tageszeitungen und Zeitschriften Stellungnahmen zu aktuellen Problemen der Berufsbildung. Der Vorsteher des Amtes referierte in verschiedenen grösseren Ortschaften des Kantons über Unterrichtsfragen, Gestaltung der Meisterlehre und die zukünftige Organisation der Berufsbildung und über die zahlenmässige Entwicklung in einigen Lehrberufen im Rahmen der Radiosendung «Mensch und Arbeit».

Die Besprechungen über die Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der italienischen Gastarbeiter wurden weitergeführt. Es ist zu erwarten, dass sie 1967 erste Früchte tragen werden.

Die Beziehungen zur Sektion für berufliche Ausbildung des BIGA und den Berufsbildungsämtern der andern Kantone waren äusserst rege. Im eigenen Kanton kam es zu Kontaktnahmen mit jenen Direktionen, die sich ebenfalls um die berufliche Ausbildung Jugendlicher bemühen. Ein besonderes Zusammenstehen könnte der ganzen Berufsbildung nur zuträglich sein.

Das Amt war im weitem bestrebt, die Berufsschulen über die eigentliche Unterrichtsaufgabe hinaus auf die Verpflichtung hinzuweisen, die jungen Berufstätigen auch zu Staatsbürgern und der Allgemeinheit zugewandten Menschen zu erziehen. Beispiele: Mithilfe beim freiwilligen Landdienst im Sommer und Herbst 1966. Aufruf zum Besuch der Ausstellung «Jura» in der Schulwarte Bern, Aufklärungsaktion in den Schulen über die Gefahren des Alkoholmissbrauches, Aufforderung, in den Schulen die Erlernung des Schwimmens zu fördern.

II. Berufslehre

Am 20. April 1966 wurde das Reglement über die Durchführung von Einführungskursen im Schreinerergewerbe als erstes derartiges Reglement vom BIGA genehmigt. Entsprechend wurden in unserem Kanton 1966 erstmals vom Bund und vom Kanton subventionierte Einführungskurse für Schreinerlehrlinge durchgeführt. Später gesellten sich, auf einer provisorischen Basis, auch die Zimmerleute dazu und organisierten Einführungskurse für ihre Lehrlinge.

Diese in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verankerte Möglichkeit, die Lehrlinge kollektiv, z.B. während einiger Wochen zu Beginn der Lehre, in einer überbetrieblichen Werkstätte in den Beruf einzuführen, rührt an die Wurzeln der Meisterlehre. Zwar sollen solche Kurse nur dort bewilligt und durchgeführt werden, «wo es die betrieblichen Verhältnisse in einem Beruf rechtfertigen». Diese Ausscheidung wird jedoch nicht immer leicht zu treffen sein. Es ist allerdings anzunehmen, dass von den gegenwärtig 250 reglementierten Lehrberufen nur relativ wenige Berufe diese Form einer kombinierten Lehre anstreben, sind doch bei der Organisation und Finanzierung eine Reihe von Überlegungen anzustellen und Massnahmen zu treffen, die allerhand Durchsetzungsvermögen bedingen. Im Hinblick auf das neue kantonale Berufsbildungsgesetz sah sich das Amt veranlasst, die ganze Problematik in Zusammenarbeit mit den andern Kantonen in einem besonderen Exposé abzuklären und Vorarbeiten für den Erlass kantonaler Weisungen an die Hand zu nehmen.

Erfreulicherweise konnte die neue Maurerlehrhalle in Thun, die den Zwecken der Maurereinführungskurse, der Fortbildung im Berufe und den Lehrabschlussprüfungen dient und an deren Bau der Kanton einen Beitrag von Fr. 168 535.- leistet, im Juni 1966 eingeweiht werden.

Der Fortbestand der Meisterlehre hängt nicht primär von der Propaganda ab, die man für sie in den Zeitungen und auf den Plakatsäulen macht. Viel mehr kommt es darauf an, ob der Lehrmeister für den Lehrling Zeit findet, ob die Arbeitsatmosphäre gut ist, die vertraglichen Abmachungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Um diese Einsichten den Lehrmeistern nahe zu bringen, gab das Amt einen «Brief an den Lehrbetrieb» heraus, der die folgenden Punkte berührte: Abschluss, Inhalt und Einreichung des Lehrvertrages, Lehrzeitdauer und Mindestalter des Lehrlings, Probezeit, Arbeitszeit und Ferienanspruch, Entschädigung für geleistete Arbeit, Höchstzahl der Lehrlinge, vorzeitige und überzählige Lehrverhältnisse, Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen, Beziehung zur Berufsschule, Beziehung zu den Eltern, die Auflösung des Lehrvertrages. Diese Publikation wird 1967 noch etwas erweitert werden (Informationen über die Einführungskurse, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Lehrabschlussprüfung, Nachholung versäumter Lehrzeit).

Zur gediegenen Ausbildung des Lehrlings gehört auch die Instruktion des Lehrmeisters. Die Spengler-Installateure führten im Berichtsjahr in Burgdorf einen Lehrmeisterkurs durch, an dem sich das Amt beteiligte. Die Bestrebungen in dieser Richtung sollen in Zukunft noch intensiviert werden.

Im Berichtsjahr wurden auch Verhandlungen zwischen der Landwirtschafts- und Volkswirtschaftsdirektion und dem kantonalen und schweizerischen Gärtnermeisterverband über die Errichtung einer Lehrlingsabteilung an der Gartenbauschule in Öschberg geführt. Durch Regierungsratsbeschluss wurde den Initianten für den Frühling 1967 grünes Licht gegeben.

Wie sehr sich die Wirtschaft gegenwärtig um die Schaffung neuer anerkannter Lehrberufe bemüht, zeigt die folgende Liste der vom BIGA 1966 sanktionierten Ausbildungs- und Prüfungsreglemente: Isolierer, Strassenbauer, Blasinstrumentenreparateur, Zementmaschinist, Kachel- und Baukeramiker,

Linierer, Steinhauer und Steinmetz. Eine ganze Reihe weiterer Gesuche befindet sich beim BIGA zur Zeit noch im Stadium der Überprüfung.

Die 50 Lehrlingskommissionen waren, abgesehen von der Beschäftigung mit den zahlreichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und den üblichen Betriebsbesuchen, vor allem auch administrativ durch eine besondere Erhebung über die Lehrbetriebe und die Zahl der Lehrverhältnisse zusätzlich beansprucht. Sie hatten sich zudem mit dem neuen Lehrvertragsformular der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz für die gewerblichen und industriellen Berufe und den Richtlinien des Amtes über die Einreichung der Lehrverträge auseinanderzusetzen. An den Jahreskonferenzen der Sekretäre in Bern und Moutier wurden neben diesen Fragen die Anmeldung der Kandidaten für die Lehrabschlussprüfung, die Behandlung der durchgefallenen Prüflinge, die Zusammenarbeit der Lehrlingskommissionen mit den Berufsschulen und die Neuerungen des kantonalen Berufsbildungsgesetzes in bezug auf die Arbeit der Lehrlingskommissionen ausgiebig erörtert.

Die Tätigkeit der rund 520 Lehrlingskommissionsmitglieder kostete den Kanton im Jahre 1966 insgesamt Fr. 126 277.-.

III. Beruflicher Unterricht

Mit 35 gewerblichen und 23 kaufmännischen Berufs- und Fachschulen stellt der Kanton Bern mehr als 20% des schweizerischen Totals. Die grösste Schule (Gewerbeschule der Stadt Bern) zählt annähernd 7000, die kleinste (Choindez) 22 Schüler. Durch die Strukturverschiebungen in der Wirtschaft und die erhöhte Verkehrsmobilität ergeben sich natürlich auch bei den Berufsschulen, von den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung noch zusätzlich gefördert, Änderungen in der Unterrichtsorganisation. Hier müssen bisherige Klassen, weil zu klein geworden, regional zusammengelegt, dort neue gebildet werden. Diese Anpassungserscheinungen werden anhalten. Dabei ist auch nicht zu vermeiden, dass eine kleinere Schule in den Sog einer städtischen Agglomeration gerät und auf die Dauer aus unterrichtstechnischen, methodischen und finanziellen Gründen nicht mehr gehalten werden kann. So sah sich das kantonale Amt veranlasst, die unterdotierten Industrieuhrenmacher-Fachklassen von Biel, Lengnau und Interlaken ab Frühling 1966 zu einer lebensfähigen kantonalen Fachklasse in Biel zu vereinigen und die restlichen zwei Dutzend Mechaniker und Etampesmacher der Gewerbeschule Lengnau den Schulen in Biel und Grenchen zuzuteilen. Damit schloss die Gewerbeschule Lengnau-Pieterlen-Meinisberg im Frühling 1966 ihre Pforten.

Eine ähnliche regionale Konzentration zeichnet sich im Amt Konolfingen ab. In einer regionalen Vorsteherkonferenz am 26. Mai wurden die Grundlagen für eine Zusammenlegung der Maurerfachklassen von Langnau und Konolfingen in Langnau, der Damenschneiderinnenfachklassen von Konolfingen und Langnau in Konolfingen, der Schreinerlehrlinge von Münsingen (8), Worb (14) und Grosshöchstetten (23) in Grosshöchstetten gelegt. In allen diesen Fällen wird damit ein Unterricht in sog. Jahresklassen (die Lehrlinge des gleichen Lehrjahres bilden zusammen eine Klasse) ermöglicht und das nicht mehr zeitgemässe mehrstufige Lehren unterbunden. Mit ihren insgesamt 14 Lehrlingen (und einigen weiteren Lehrlingen in den allgemeinbildenden Fächern) wird deshalb die 1860 gegründete Gewerbeschule Worb ihre Tätigkeit im Frühling 1967 einzustellen haben.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 12. April 1966 wurde der Handelsschule Biel eine Maturitätsabteilung angegliedert und ab 1. April 1966 (wie Bern und Pruntrut) der Aufsicht der Erziehungsdirektion unterstellt.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass selbst regionale Zusammenlegungen von zu klein gewordenen Fachklassen auf Widerstand stossen, jedenfalls selten begrüsst werden. Aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung ist diese Anpassung aber unaufhaltbar. Seit Frühling 1966 bestehen nun in Bern eine kantonale Fachklasse für die Schmiede-Landmaschinenmechaniker, in Herzogenbuchsee seit Herbst 1966 zwei aus den Einzugsbereichen von Herzogenbuchsee, Langenthal und Huttwil zusammengesetzte Schmiedefachklassen. Die Damenschneiderinnen aus dem Kandertal haben künftig dem Unterricht in Spiez, jene aus dem Laufental in Basel zu folgen.

Mit dem Lehrlingsamt des Kantons Solothurn konnte eine Übereinkunft erzielt werden, wonach die kaufmännischen Lehrlinge des Laufentals ab Frühling 1966 nicht mehr die kaufmännische Berufsschule Basel, sondern die näher gelegene, gut ausgewiesene und in bezug auf das Schulgeld billigere kaufmännische Berufsschule in Breitenbach zu besuchen haben werden. Wir betrachten es als eine Notwendigkeit, den regionalen Gedanken auch dann zu verfechten, wenn die einheitliche Wirtschaftsregion über die Grenzen des Kantons hinausreicht.

Schliesslich soll im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung nicht unerwähnt bleiben, dass sich das Jugendheim Tessenberg sehr um die berufliche Ausbildung seiner Insassen bemüht und das kantonale Amt richtunggebende Gespräche mit dem neuen Direktor dieser Institution führte.

Am 10. März wurden in Interlaken Verhandlungen mit der Berner Oberländer Hotelgenossenschaft, den beteiligten Schulen und

weiteren interessierten Kreisen über eine Neugestaltung des Unterrichtes für die Kochlehrlinge geführt, die erfreuliche erste Ergebnisse zeigten. Mit Genugtuung kann auch festgestellt werden, dass dem Schulhotel in der Lenk ein zweites in Interlaken für die Ausbildung von Servicelehrtöchtern beigegeben werden konnte. Die Oberländer Hotellerie wird dadurch in einem prekären Sektor fühlbar entlastet.

Mit dem Beginn der Hausbeamtinnenschulung an der Frauenschule der Stadt Bern im Frühling 1966 ist ein weiterer Schritt zur Behebung eines sehr unerfreulichen Zustandes in den Spitälern, Heimen, Werkkantinen, Hotels und Anstalten aller Art getan worden.

Als Ergebnis von Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung des kantonalen Amtes für Gewerbeförderung wurde im Herbst 1966 die Unterstellung der Brienzer Schnitzlerschule und der Geigenbauschule unter die Aufsicht des Amtes ab 1. Januar 1967 angeordnet. Sobald das neue Gebäude der Kunstgewerbeschule der Stadt Bern steht, wird die Keramische Fachschule Bern als Abteilung der Kunstgewerbeschule dort Unterschlupf finden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Töpferfachklassen von Thun und Bern zusammengefasst und im neuen Berner Schulgebäude unterrichtet werden.

A propos Berufsschulhäuser. In Neuveville konnte im November 1966 ein Schulpavillon eingeweiht werden. In Lyss schreiten die Arbeiten am Berufsschulhaus (für die gewerblichen und kaufmännischen Berufe) gut voran, so dass mit einer Eröffnung im Frühling 1968 zu rechnen ist. Das Projekt für ein neues Gewerbeschulhaus in Thun wurde im Berichtsjahr stark gefördert.

Entwicklung der Berufsschulen und höhern öffentlichen Handelsschulen im Jahre 1966

Schulen	Zahl	Lehrlinge	L'töchter	Hosp.	Schüler	Sch'innen	1966	1965	St. 1965	St. 1966
Fachschulen:										
Lehrwerkstätten der Stadt Bern	—	315	—	772	—	—	1 087	1 099	—	—
Frauenschule der Stadt Bern	—	1	320	—	—	—	321	322	—	—
Werkstätten Laubegg für Invalide	3	10	—	—	—	—	10	9	594 070.—	661 756.50
Gewerbliche Berufsschulen	31	14 346	1 666	—	—	—	16 012	16 162	2 338 080.—	2 682 581.—
Kaufmännische Berufsschulen	23	2 328	4 805	—	—	—	7 133	7 129	1 117 684.—	1 302 350.—
	57	17 000	6 791	772	—	—	24 563	24 721	4 049 834.—	4 646 687.50
Höhere öffentliche Handelsschulen:										
THB	—	—	—	—	—	277	—	270	—	—
Delémont	—	—	—	—	38	60	—	86	—	—
Neuveville	3	—	—	—	78	129	—	209	—	—
							Biel	129	593 090.—	681 770.—
	—	17 000	6 791	—	116	466	—	—	—	—
					582		582			
	60	23 791	772				25 145	25 415	4 642 924.—	5 328 457.50

Die Zahl der Lehrlinge, die bernische Berufsschulen besuchen, ist im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als 100 zurückgegangen. Die Handelsschulen (ab 1966 ohne Biel) und die Lehrwerkstätten sowie die kaufmännischen Berufsschulen blieben stabil. Der leichte Rückgang von 1% trifft sozusagen vollumfänglich die gewerblichen Berufsschulen und verdeutlicht damit die Schwierigkeiten, denen sich die Lehrmeister, vor allem der handwerklichen Richtung, bei der Rekrutierung des Nachwuchses gegenübergestellt sehen.

Im weitem bemühte sich das Amt, wegleitend und rationalisierend in die Organisation der Schulen einzugreifen. Eine eigens zu diesem Zweck geschaffene Kommission von Schulvorstehern befasste sich im Verlaufe des Jahres 1966 in verschiedenen Sitzungen mit dem Problem der Vereinheitlichung der Schulzeugnisse. Als Ergebnis darf eine Reduktion der bisher ca. 20 Formulare auf 2 (für die gewerblichen und für die kaufmännischen Berufsschulen) und zudem eine wesentliche Verbesserung der Form und des Inhaltes erwartet werden.

Auf der Grundlage unserer Weisungen zur neuen Notengebung (Januar 1966) vollzog sich der Übergang von der bisherigen (1–5) zur neuen Skala (6–1) ohne Schwierigkeiten.

Im weitem wurden Vorschriften über die jährliche Schulzeit (38–40 Wochen) und Richtlinien für die Einstufung der Hauptlehrer in die Besoldungsordnung erlassen.

Schliesslich gelangte das Amt mit der Aufforderung an die Aufsichtskommissionen, bei Vakanzen an die notwendige Querverbindung zu den Lehrlings- und Prüfungskommissionen und den Berufsberatungsstellen ihrer Region zu denken. Es wurde ihnen auch empfohlen, alle paar Jahre eine Aussprache mit der Prinzipalschaft über Probleme der Berufsbildung anzuberaumen.

Der Grosse Rat beschloss am 7. September 1966, das Dekret vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft abzuändern, das Amt künftig (ab 1. Januar 1967) Amt für Berufsbildung zu benennen und – was sich für die Entwicklung der Berufsbildung als sehr wesentlich erweisen wird – die Stelle eines Berufsschulinspektors zu schaffen. Ihm werden gewichtige methodisch-pädagogische und organisatorische Aufgaben erwachsen, deren Lösung im Interesse einer gediegenen Berufsbildung nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

Die Vorsteher der kaufmännischen Berufsschulen des alten Kantonsteils trafen sich am 6. Dezember mit dem Amt zu einer

Jahreskonferenz. Am 10. Dezember wurden die Schulleiter aller jurassischen Berufsschulen über die Probleme des kommenden kantonalen Berufsbildungsgesetzes und die Stellung des Berufsschulinspektors orientiert. Am 14. Dezember vereinigten sich schliesslich die Vorsteher der gewerblichen Berufsschulen des alten Kantonsteils mit dem Amt zu einer informierenden Sitzung.

Was die Schulung der Angelernten betrifft, sind in der Berichtsperiode leichte Fortschritte zu verzeichnen. Es haben weitere Sitzungen im Zusammenhang mit der Revision der Fortbildungsschulgesetzgebung stattgefunden. Auch sind Bestrebungen im Gang, Angelernte im kaufmännischen Beruf ergänzend zu schulen.

Im Schuljahr 1965/66 besuchten 4 bernische Primarlehrer den 11. Jahreskurs des BIGA zur Ausbildung von Gewerbelehrern in den allgemeinbildenden Fächern. Eine ansehnliche Zahl von Handels- und Gewerbelehrern, aber auch nebenamtlich tätigen Fachlehrern, beteiligte sich an den verschiedenen BIGA-Instruktionskursen.

Unter diesem Titel dürfen die Weiterbildungsbestrebungen, wie sie sich erfreulicherweise an sozusagen allen Berufsschulen manifestieren, nicht vergessen werden. Es kann mit Genugtuung vermerkt werden, dass sich zahlreiche gelernte junge Leute in einem stets verstärkten Ausmasse einer allgemeinen und fachlichen Weiterbildung verschreiben. Die Zahlen beweisen, dass die Bedeutung einer auch nach der Lehre fortgesetzten Schulung erkannt wird.

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1966

Schulen	Zahl der Kurse		Zahl der Kursteilnehmer	
	1966	1965	1966	1965
Fachschulen.....	125	129	2 120	2 058
Gewerbliche Berufsschulen	216	201	3 986	3 665
Kaufmännische Berufsschulen	308	276	6 277	5 076
Total.....	649	606	12 383	10 799

Durchaus erwähnenswert sind auch jene Bemühungen, die darauf abzielen, die Beamten des Staates und der Gemeinden vermehrt zur Weiterbildung zu animieren oder die Gewerbetreibenden zu veranlassen, sich vermehrt ihrer unternehmerischen Funktion bewusst zu werden. In beiden Belangen arbeitete das Amt gestaltend mit.

IV. Lehrabschlussprüfungen und Examen

Da die in den Artikel 18 und 59 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung angeordnete Notenskala von 6-1 für die Lehrabschlussprüfungen ab 1. Januar 1966 erstmals anzuwenden war, kam das Amt nicht darum herum, an einer Reihe von Instruktionstagen über die damit verbundenen Einzelheiten zu informieren. In der Folge wickelten sich die Prüfungen in bezug auf die Notengebung durchaus befriedigend ab. Was die Vereinfachung des sog. Rangnotensystems bei den gewerblichen Lehrabschlussprüfungen angeht, wurden im Berichtsjahr weitere Besprechungen mit den Prüfungskommissionssekretären geführt. Endgültige Ergebnisse konnten jedoch noch nicht erzielt werden.

Das Niveau und die Atmosphäre der Lehrabschlussprüfungen werden weitgehend von den Prüfungsexperten bestimmt. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Schulung der Experten ist denn auch unbestritten. Im Januar führte das Amt, zusammen mit dem kantonalen Schreinermeisterverband, einen eintägigen Instruktionkurs für Prüfungsexperten durch. Im Juni folgten,

doppelt geführt, die Instruktionstage für die Mechanikerexperten.

An den vom BIGA durchgeführten Instruktionstagen für Prüfungsexperten in einzelnen Lehrberufen nahmen auch in der Berichtsperiode eine bemerkenswerte Zahl Berner Experten teil.

Was die Organisation der Lehrabschlussprüfungen anbetrifft, sind folgende Einzelheiten hervorzuheben:

- Als Ergebnis von Verhandlungen mit dem Autogewerbeverband, den Experten und der Gewerbeschule Biel wurde erreicht, dass die Prüfungen für Automechanikerlehrlinge ab Frühling 1967 nun auch in Biel durchgeführt werden.
- Im Dezember führte die Prüfungskommission des Berner Oberlandes, zusammen mit einem interkantonal zusammengestellten Expertenstab, erstmals die Lehrabschlussprüfungen für 50 Servicelehrtöchter im Schulhotel Wildstrubel, Lenk, durch.
- Auf der Grundlage von Artikel 3, lit. e, des Reglementes über den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung wurden 1966 vom Amt erstmals bescheidene Aufmunterungspreise für ausgezeichnete Leistungen von Lehrlingen an Lehrabschlussprüfungen zur Verfügung gestellt.
- Andererseits galt es auch, die durchgefallenen Prüfungskandidaten nicht zu vergessen, die ja nach ihrem Misserfolg der besonderen Betreuung bedürfen. Fussend auf einem Vierfachdurchschlagsformular, das Lehrling, Lehrmeister, Berufsschule und Lehrlingskommission gleichzeitig über die Prüfungsergebnisse ins Bild setzt, fordern wir die jeweils zuständige Lehrlingskommission auf, den Lehrling zu einer Aussprache über die Gestaltung seiner nächsten Zukunft einzuladen. Im allgemeinen hat sich diese Einrichtung bisher recht gut bewährt.

Über die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen und Examen der Handelsmittelschulen orientiert die folgende Tabelle:

Schulen	Lehrlinge Schüler	Lehrtöchter Schülerinnen	Total		Fähigkeitszeugnis Diplom	
			1966	1965	1966	1965
Fachschulen.....	124	72	196	165	190	165
Gewerbliche Berufsschulen	4000	645	4645	4528	4435	4386
Kaufmännische Berufsschulen ..	778	1790	2568	2562	2351	2389
Total.....	4902	2507	7409	7255	6976	6940
Höhere Handelsschulen	20	116	136	191	134	187
Total.....	4922	2623	7545	7446	7110	7127

Von den Kandidaten der Lehrwerkstätten, die zahlenmässig zunahmen, vermochten nur 6 (ca.3%) den Anforderungen der Lehrabschlussprüfung nicht zu genügen. Dies veranschaulicht zum einen die sorgfältige Auswahl, zum andern aber auch die seriöse Arbeit dieser Institutionen. Die Prüflinge aus den Gewerbeschulen, heterogener in ihrer Zusammensetzung, waren, im Vergleich zum Vorjahr, um 117 zahlreicher. Von 4645 Kandidaten fielen 210 (ca.4,5%, Vorjahr 3,1%) durch. Es handelt sich dabei meistens um junge Leute, bei denen man zum vornherein hätte feststellen müssen oder es im Verlauf des ersten Semesters merken sollen, dass sie nicht imstande sein werden, eine Lehre durchzustehen. Hier stellt sich das Problem der Anlehen mit aller Deutlichkeit. In den kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen, deren Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr bloss um 6 anstieg, erreichten 217 das gesteckte Ziel nicht. Diese 8,4% Misserfolge (im Vorjahr 6,7%) deuten die Höhe der Hürde an, die mangelhaft ausgerüstete und untrainierte junge Leute nicht mehr zu überspringen vermögen. Auch in diesem Bereich stellt sich die Frage der Anlehe in einer imperativen Form.

Der Kanton gab im Jahre 1966 Fr. 544 473.- für die gewerblichen Lehrabschlussprüfungen aus. Die Kosten der kaufmännischen Prüfungen, über die die Abrechnung noch aussteht, werden sich auf ca. 92 000 Fr. belaufen. Insgesamt wird der Bund daran 32% der von ihm als anrechenbar erklärten Prüfungsaufwände bezahlen.

Im Sommer 1966 wurde den Kantonalverbänden der Buchdrucker, Coiffeure, Sattler-Tapezierer, Buchbinder und Herrenschneider die Aufhebung der Zwischenprüfungen auf der bisherigen Basis angekündigt. Anlass dazu gaben nicht nur finanzielle Motive. Obwohl solche Zwischenprüfungen auch künftig (vor allem als Verbands-Zwischenprüfungen) möglich sind, erachten wir sie zur Zeit, so wie die Dinge liegen, nicht unbedingt als schlüssiges Kontrollmittel. Es stehen zur Kontrolle der Lehrlingsleistungen in den Betrieben noch andere, gezieltere und ergiebigere Massnahmen zu Gebot. Im allgemeinen sahen die von dieser Ankündigung berührten Kreise ein, dass das Ergebnis der Zwischenprüfungen, so wie sie bisher durchgeführt wurden, dem Aufwand nicht mehr entsprach.

Der Schweizerische Gewerbeverband befasste sich an einer Konferenz, die am 14. März 1966 in Bern stattfand, mit der Frage der Meisterprüfung und der sog. Berufsprüfung (Art. 36-43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung). Unser Amt ist an der Förderung dieser Prüfungen deshalb interessiert, weil in den dem Artikel 10 des Bundesgesetzes unterstellten Berufen die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen von einer bestandenen Berufs- oder Meisterprüfung abhängig gemacht wird. Im allgemeinen hält es zusehends schwerer, die Mangellage (zu wenig Meister) mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Notwendigkeit der Nachwuchssicherung in Einklang zu bringen.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzler- und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

Mit einer *Motion* verlangte Grossrat *Eggenberg* eine neue Gesetzesvorlage über die Beitragsleistung des Kantons an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen, die die Ende 1966 auslaufende Förderungsaktion zugunsten des sozialen Wohnungsbaues fortzusetzen hätte. Die Motion wurde mit Rücksicht auf den im April von den Stimmberechtigten angenommenen neuen Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues als Postulat angenommen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1967.

Begl. Der Staatsschreiber: *Hof*

Die *Motion Gassmann* betraf die Schaffung eines eigenen kantonalen Wohnungs- und Landerschliessungsamtes. Auch diese Motion wurde als Postulat angenommen.

Grossrat *Nobel* schliesslich wünschte mit einer *Motion* die Erhöhung der maximalen Einkommensgrenze für Mieter subventionierter Wohnungen. Da diese Grenze bundesrechtlich festgelegt ist, wurde die Motion gestützt auf eine Erklärung des Volkswirtschaftsdirektors, er sei bereit, sich bei der Bundesbehörde zugunsten einer Erhöhung einzusetzen, als Postulat angenommen.

Mit einem *Postulat* verlangte Grossrat *Fafri* die Schaffung der Stelle einer Berufsberaterin beim kantonalen Amt für Berufsberatung. Das Postulat wurde angenommen und verwirklicht.

Grossrat *Brawand* setzte sich in einem *Postulat* zugunsten der Schaffung von Erleichterungen zugunsten der Saisonhotellerie bei der Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte ein. Es wurde unter Hinweis auf wiederholte, in dieser Richtung zielende Vorstösse des Regierungsrates beim Bundesrat angenommen.

Mit einem weiteren *Postulat* regte Grossrat *Linder* die Unterstellung des Gewerbes eines Heiratsvermittlers unter die Bewilligungspflicht an. Auch dieses Begehren wurde zur Prüfung durch Annahme des Postulates entgegengenommen.

Im Grossen Rat beantwortet wurden die *Interpellationen Friedli* betreffend allgemeiner Preis- und Lohnstop und *Brawand* betreffend Devisenbeschränkungen für britische Touristen sowie die Schriftlichen Anfragen *Schwander* betreffend Staubplage durch die Zementfabrik in Reuchenette und *Zingg (Bern)* betreffend Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz des Schweizerischen Arbeitsgesetzes.

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Die einzige Sitzung im Berichtsjahr fand am 14. Januar in Bern statt. Nach Referaten von Vorsteher Dr. W. Baur über die Anpassung der kantonalen Familienzulagen für die Landwirtschaft und von Vorsteher P. Haenni über die zukünftige Regelung der zahlenmässigen Arbeitskräfte-Plafonierung erstattete Bundesrat R. Gnägi seinen letzten Bericht über aktuelle Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion. Der Sitzung wohnte auch Regierungsrat Dr. H. Tschumi bei, dem der neu bestellte Grosse Rat in seiner konstituierenden Junisession die Leitung der Volkswirtschaftsdirektion übertrug.

Präsidium und Geschäftsstelle wechselten nach zweijähriger Amtszeit vom Bernischen Bauernverband auf das Kantonalkartell bernischer Angestellten- und Beamtenverbände. Grossrat Ernst Blaser wurde mit Dank für seine objektive und vielseitige Aktivität vom Präsidium verabschiedet und durch Nationalrat Armin Haller ersetzt.

Bern, den 25. April 1967.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

H. Tschumi